

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

6. Sitzung, 19.11.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 19. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

**Gegenstände:** Petitionen und Eingänge. Stenographie. Antrag des Abg. Wibel II. wegen eines Gesetzes über Entschädigung für aufgehobene Bannrechte und wegen Beitreibung der Erbpachtgelder von den Müllern im Fürstenthum Lübeck. Petition der Eingefessenen des Amtes Landwühren, betr. rückständige Ablösungsgelder für Mühlen-Bannrechte etc. Petitionen aus dem Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stellung des Fürstenthums zum Großherzogthum.

**Vorsitz:** zum Theil Präsident Kitz, zum Theil Vicepräsident Pancraz.

**Präsident:** Meine Herren, die Sitzung ist eröffnet; der Herr Schriftführer wird das Protocoll verlesen.

(Dies geschieht.)

**Präsident:** Sind Erinnerungen gegen das Protocoll zu machen? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich das Protocoll für genehmigt. 1) Eingegangen ist vor einigen Tagen eine Eingabe mehrerer Eingefessenen des Amtes Damme, Ablösung betreffend. Ich habe diese Eingabe sofort dem Ausschusse für das Ablösungsgesetz zugewiesen. 2) Ferner ist eingegangen: Eine Vorstellung und Bitte mehrerer Eingefessenen zu Essen wegen Anlegung einer Chaussee von Essen nach Lastrup und Lindern und einer darauf gegründeten Postverbindung zwischen Dsnabrück und Ostriesland; es ist dies eine Angelegenheit, die zur Competenz des Provinziallandtags gehört und daher für diesen zurück zu legen sein möchte. 3) Ferner ist eingegangen eine Vorstellung von 41 Steuerbeamten des Steuerkreises Dvelgönne, betreffend die Verbesserung ihrer pecuniären Stellung. Auch diese Angelegenheit gehört zur Competenz des Provinziallandtags. 4) Dann habe ich den Herren eine ehrerbietige Vorstellung und Bitte des Schreibers und Boten Klett vorzutragen. (Diese Eingabe wird verlesen.) In wie weit dieses Gesuch dem Bureau Veranlassung geben kann, den mit dem Landtagsboten abgeschlossenen Vertrag einer Revision zu unterziehen, werde ich dem Bureau anheimstellen; im Uebrigen geht dasselbe ad acta. / Ich habe der Versammlung anzuzeigen, daß in Ausführung ihres neulichen Beschlusses zwei Stenographen in heutiger Versammlung thätig sind. Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der Debatte über den Antrag des Abg. Wibel II., betreffend das

Gesetz wegen Entschädigung der Müller und Sistirung der gegen sie erhobenen Klagen. Sie haben den Bericht neulich von dem Herrn Berichterstatter gehört und er befindet sich auch bereits in Ihren Händen.

Der Antrag und die desfalligen Berichte lauten:

**Antrag des Abg. Wibel II.**

Die Müller, welche im Fürstenthum Lübeck durch die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechtes der Mühlen besonders betroffen worden, sind größten Theils Erbpächter. Ihr Besitz gründet sich auf einen Erbpachtcontract, wonach die Herrschaft namentlich auch Zwang und Bann zu gewähren, während die Müller dagegen einen jährlichen Canon von 100 bis 500 Rthlr. zu bezahlen hatten. In diesem Verhältniß war es außer Zweifel, daß die Müller wegen jenseitiger Nichterfüllung ein Recht auf Zurückhaltung des Canons hatten. Seit nun aber im Art. 50. des vereinbarten Staats-Grundgesetzes das Zwangs- und Bannrecht aufgehoben, die Entschädigung aber erst von einem zu erlassenden Gesetze abhängig gemacht wurde, erscheint es mindestens sehr zweifelhaft, ob die Müller, wenn sie wegen des fälligen Canons verklagt werden, vor dem Richterstuhl mit Rückhaltungs-Einreden, wegen nicht gewährten Zwanges und Bannes durchkommen werden, oder nicht.

In dieser Lage der Sache und während das Gesetz wegen Entschädigung der Müller noch auf sich warten läßt, auch mit vieler Sicherheit anzunehmen ist, daß die Entschädigung zunächst im völligen oder theilweisen Wegfallen des Canons bestehen wird, und während endlich einige der Müller durch die Aufhebung des Zwangsrechtes u. s. w. für den Augenblick an ihrer Einnahme sehr geschmälert und fast in ihren



Vermögensverhältnissen geschwächt sind, hat die Staatsbehörde die Müller im Fürstenthum Lübeck, welche den Canon wegen noch nicht erhaltener Entschädigung zurückhalten wollten, dieserhalb verklagen lassen.

Ich stelle deshalb den Antrag, der Landtag wolle gegen die Staatsregierung die Bitte aussprechen:

Hochdieselbe wolle den Entwurf des Gesetzes wegen Entschädigung der Müller für das im Art. 50. des Staats-Grundgesetzes aufgehobene Zwangs- und Bannrecht sobald als irgend möglich vorlegen lassen, jedenfalls aber bis zur gesetzlich festgestellten Entschädigung die von Seiten der Staatsbehörde gegen die Müller wegen fällig gewordenen Canons erhobenen Klagen zu sistiren.

Wibel II. Lindemann. Böckers. Tappenbeck  
Müller. Wibel I. Mölling.

### Bericht des Ausschusses über das Ablösungsgesetz über den Antrag des Abg. Wibel II.

Der Ausschuss theilt vollkommen den Wunsch des Antragstellers:

daß der Entwurf zu einem Gesetze über Entschädigung wegen aufgehobenen Bannrechts sowohl als wegen nicht gewährter Abgabefreiheit baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde.

Was aber den andern Theil des Antrages betrifft, daß die Müller im Fürstenthum Gutin, denen das ihnen zugesicherte Bannrecht nicht ferner gewährleistet werden kann, befügt erklärt werden mögen, ihren an die Staatscasse zu zahlenden Canon zurückzuhalten, bis durch jenes Gesetz die ihnen gebührende Entschädigung ausgemittelt worden sei, — so ist zwar nicht zu verkennen, daß der Staat die Verpflichtung hat, den im Canon entrichtenden Mühlenbesitzern einen Abzug an diesem Canon wegen des ihnen zugesicherten und seit Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht mehr zu Gute kommenden Bannrechts zu gestatten.

In Erwägung aber daß, was der Landtag hierüber bestimmen möchte, nicht bloß den Mühlenbesitzern im Fürstenthum Gutin, sondern auch denen im übrigen Großherzogthum zu Gute kommen möchte — in Erwägung ferner, daß auch alle Erbpächter des Staats, denen vor Erlassung des Staats-Grundgesetzes die Abgabefreiheit zustand, in ganz ähnlicher Lage sich befinden wie die Mühlenbesitzer, und bis zur Gewährung der ihnen gleichfalls gebührenden Entschädigung, ihren Canon zurückhalten zu dürfen mit gleichem Rechte verlangen dürften; in Erwägung endlich, daß vor Ausmittlung der Größe der gebührenden Entschädigung die Summe dessen, was einzukürzen und zurückhalten ist, sich nicht bestimmen läßt, während die einstweilige Zurückhaltung des ganzen Canons nicht gerechtfertigt wäre;

kann der Ausschuss den andern Theil des Antrages zur Annahme nicht empfehlen.

Barnstedt. Bulling. Luerßen. Pancraz.  
Morell. Wibel I.

Der Antrag des Abgeordneten aus Schwartau stellt Forderungen, von denen auch die letzte — Sistirung der Gutinischen Kammerproceße gegen die Erbpachtmüller — Recht, Gerechtigkeit, selbst die Klugheit für sich haben; die Majoritätsgründe dürfen den Landtag nicht dahin irre leiten, daß er verkehrt mit der processirenden Regierung gehe, ihr Unrecht theile.

Der Staat hat durch urkundlich vorhandene private rechtliche Verträge seinen Gutinischen Erbpachtmüllern auch das Mühlen-Bannrecht zu Erbpacht verkauft und hat ihnen dann diese nutzbare Berechtigung staatsgrundgesetzlich genommen. Dafür anerkennt das Staatsgrundgesetz — in That und Wort unverbrüchlich, ja heilig zu halten — die unbedingte Verpflichtung des vererbpachtenden Staats zu Gewähr und Entschädigung und verspricht zugleich Vorlegung eines Gesetzes, um die Größe der Entschädigung zu ermessen und zu bestimmen.

Die Müller haben seit 10 Monaten kein Bannrecht mehr, es sind allein im Amte Gutin zwei Mühlen ganz fertig neu erbaut und in voller Thätigkeit, eine dritte ist regierungsseitig schon concedirt und für Anlegung von sechs andern sind die Concessionen nachgesucht. In einem Jahre ist die Zahl der Mühlen im Fürstenthum Lübeck verdoppelt und damit, indem auch sieben holsteinische und lübeck'sche Grenz-mühlen in Concurrenz treten, wird Ertrag und Werth der alten Bannmühlen auf die Hälfte reducirt und den gegenwärtigen Besitzern wenigstens denjenigen, die als hoch verschuldet des Credits vorzugsweise bedürfen, ist der Credit jetzt schon verloren.

In Verhältnissen wie hier sollte nach meiner Moral die anerkannte Schuld zu fester Zahlenermittlung und wirklicher Zahlung beeilt werden. Dafür ist in zehn Monaten bis zur Stunde nichts, gar nichts geschehen, ja das Regierungscollodium in Gutin möchte den Druck jener schwer verantworteten Zögerung noch mehren.

Der Canon von den zehn Erbpachtmühlen des Fürstenthums beträgt etwa 3600 Rthlr. jährlich und wird in halbjährigen Raten bezahlt. Die Müller halten sich berechtigt, diesen Canon bis zur endlichen Liquidirung der Entschädigung zurückzuhalten und anstatt dieses wohlbegründete Recht anzuerkennen, hat die Gutiner Regierung 8 oder 9 Klagen anstellen lassen, um von den retirirenden Müllern den Canon eines halben Jahrs (1800 Rthlr. p. m.) zwanglich einzuziehen.

Die Klagen fordern nicht staatlich von Untertanen, sondern aus einem privatrechtlichen Vertrage von Mitcontrahenten und zwar aus demselben Contracte, den der klagende Staat durch Aufhebung des Mühlenzwangs selbst gebrochen hat und aus welchem er in anerkannter Gewährpflicht zehn-zwanzigsach mehr schuldet über die Summe hinaus, die er jetzt einlagt.

Die Beklagten werden nach vollendeten 3 Instanzen das schützende aber späte Richterrecht finden, da scheint mir, der Landtag, der ihnen Entschädigung und Entschädigungsgesetz selbst zugesagt hat, soll sie auch schützen gegen das Uebel eines





vielfährigen endlosen Gutinischen Kammerprocesses. Was steht dem entgegen?

Der vererbpachtende Staat, der die Feststellung der Entschädigung allein verschuldet, trage die kleine hier zur Frage stehende Inconvenienz, die in richtiger Auffassung nicht einmal Belästigung ist. Die Staatscassen haben nach Mittheilung, die vor wenigen Tagen dem Landtage gemacht sind, die Mittel für Deckung der laufenden Bedürfnisse, so daß der geringe Ausfall von wenigen tausend Thalern — die später doch zurückzuzahlen sind — zu keiner aufregenden Procedur hindrängt.

Der Bann hat für jede Bannmühle unbedingt und nach jedem Maas, jeder Schätzung einen Werth, welcher die Summe des zehnjährigen Canons weit überschreitet, bei dieser, ohne dolus oder äußerste Unkunde nicht abzuleugnenden Gewisheit, bei dieser Verhältniszahl der Schuld und der Gegenforderung, läßt Ehre die Berechnung nicht zu: meine Forderung ist zahlenklar und die Größe der deinigen bedarf noch erst der Liquidation.

Der Antrag fordert Schutz nur für die Müller des Fürstenthums; haben andere gleiches Recht, fordern sie später gleichen Schutz, nun gut, so werde ihnen gleiche Gerechtigkeit.

Lindemann.

**Präsident:** Die Unterstützungsfrage über den Antrag ist gestellt und bejaht worden. Der Herr Antragsteller Wibel II. hat um das Wort gebeten.

**Wibel II.:** Meine Herren! Ich bin der innigsten Ueberzeugung, daß uns eine Sache von bedeutender Wichtigkeit in diesem von mir gestellten Antrage zur Entscheidung vorliegt. Als der constituirende Landtag im vorigen Jahre im Art. 55. das Zwangs- und Bannrecht der Mühlen aufhob, während er zu gleicher Zeit die ihnen zu leistende Entschädigung abhängig machte von einem erst in Zukunft zu erlassenden Gesetze; meine Herren, damals hat der Landtag nicht verkannt, daß, um mich eines häufig gebrauchten Ausdrucks zu bedienen, er damit einen kühnen Griff thue. Als wir damals auf dem constituirenden Landtage diesem Beschlusse unsere Zustimmung ertheilt haben, thaten wir dies, wie ich wohl sagen darf, mit klopfendem Herzen. Die Veranlassung zu einer solchen augenscheinlichen Härte, zu einem solchen Eingriff in das Privatrecht konnte nur gerechtfertigt sein durch den Drang der Zeit. Meine Herren, wir hatten damals die Ueberzeugung, daß wir von dem Baume der Zeit, welchen der Sturm so rasch vorüber trieb, nur flüchtige Früchte pflücken konnten; nur in dieser Voraussetzung erlaubten wir uns diesen kühnen Griff und trösteten uns mit der Hoffnung, daß eben die Gesetzgebung so schnell als möglich da sein und die Wunde, die wir schlugen, heilen werde; dem war jedoch nicht so. Unser damaliger Beschluß, den ich eben mit wenigen Worten characterisirt habe, hat nur aus diesem Gesichtspunkte im Volke Anklang gefunden. Denn wir haben seitdem die Erfahrung gemacht, daß selbst diejenigen, welche durch unsern Beschluß vom Zwange befreit wurden, uns vorgehalten

haben, daß für die Müller eine ungeheure Härte darin lag, sie um die Hälfte, zwei Drittel oder drei Viertel ihres ganzen Einkommens und um die Hälfte oder drei Viertel des Werthes ihrer Mühlen zu bringen. Meine Herren, denken Sie sich eine Mühle im Fürstenthum Birkenfeld, zu der ungefähr 20 Dorfschaften zwangspflichtig sind, 20 Bauernschaften, wie man es hier nennt; diese 20 Bauernschaften liegen zerstreut, zum Theil eine, zum Theil ein und eine halbe, ja zwei Stunden von der Zwangsmühle; sie sind so gelegen, daß Viele Mühlgäste zur Zwangsmühle nicht anders gelangen können, als daß sie bei einer oder zwei Mühlen auf dem Wege zur Zwangsmühle vorüberfahren müssen. Nehme ich nun, wie im Durchschnitt angenommen werden darf, eine Bauerschaft zu 7 Wollhusen an, und nehme ich an, daß dies das Allermindeste ist, und daß das Allermindeste 300 des Reingewinns der Mühle von einer Wollhufe 10 Rthlr. ist, so macht das eine jährliche Einnahme von 1400 Rthlr. Der Natur der Sache nach kann keinen Augenblick bezweifelt werden, daß diejenigen, welche, wie gesagt, vor einer oder zwei solcher Mühlen, zu denen sie nicht pflichtig waren, vorüberfahren müssen, künftig von den Zwangs-Müllern abfallen, und bei dem Müller mahlen lassen, in dessen unmittelbarer Nähe sie wohnen; man läßt also dem Müller jährlich höchstens die Hälfte seiner bisherigen Einnahme, also statt 1400 Rthlr. nur 700 Rthlr. jährlich. Meine Herren, der Zufall hat aber hier die Sache hier oder da noch greller machen wollen. Unmittelbar neben der Zwangs-Mühle befindet sich z. B. mitten im Zwangsdistrikt eine zweite Mühle; diese hatte bis dahin kein Zwangsrecht, sondern war eine sogenannte Handels- oder Gewerbsmühle, die ohne allen Zwang nach Lübeck u. s. w. auf Bestellung hin anfertigt; mit dieser Mühle, die unmittelbar und neben ihr liegt, muß sie naturgemäß jetzt die geliebene Hälfte ihres Verdienstes noch einmal theilen, also bleibt dem Müller von den früheren 1400 Rthlr. heute nur noch 350 Rthlr. Das hat unser Beschluß gethan. Nun wird der Müller verklagt auf die ganze Summe seines Canons, den er für den Zwang bezahlte mit 100 — 600 Rthlr. Er kann vielleicht nicht einmal zahlen, da es ihm aus Mangel an Einnahme am Gelde fehlt. Er wird vielleicht ruinirt. Auch das hat das Staatsgrundgesetz für den Augenblick verschuldet, da es den Müllern bisher noch keine liquide Gegenforderung im Entschädigungsgesetz gegeben hat. Darüber kann der Müller sogar zu Grunde gehen. Ich will Ihnen sagen, wie das kommen kann: Derselbe Müller hat seine Mühle vor 3 oder 10 Jahren aus der Erbschaft seines Vaters vielleicht zu 20,000 Rthlr. angenommen und er hat 4 — 6 Geschwister nach diesem Maasstabe abfinden müssen. Blicken wir nun zurück auf mein obiges Rechnungsexempel, so ist die Mühle jetzt statt 20,000 Rthlr. nur noch 5000 Rthlr. werth. Der Müller hat, um seine Geschwister abfinden zu können, seine Mühle vielleicht mit größerer Summe beschweren müssen. Das sind Folgen von der traurigsten Wichtigkeit. Dagegen, meine Herren, kann ich unmöglich den Entschädigungsgründen des Ausschusses irgend ein Gewicht beilegen, namentlich wenn diese darin ge-



sucht werden, daß man sagt: Hättet ihr auch Recht, wir können Euch nicht Recht geben, weil wir es sonst den Oldenburgern, bisher Abgabefreien, auch geben müßten. Ich kann nicht einräumen, daß man dem Einen Nachbar sein Recht versagt, weil man es dem andern sonst auch geben muß. Uebrigens, meine Herren, bestreite ich auch, daß bei den bisher Abgabefreien die Verhältnisse gleich sind; ich glaube nicht, daß für sie gleiche Härte droht, denn ich glaube nicht, daß unter den Summen, die sie jetzt zahlen müssen, im Verhältniß zu den Freiheiten, die sie verloren, ein solches Verhältniß existirt. Ich glaube nicht, daß Jemand auf 600 Rthlr. verklagt wird, während seine Einnahme von 1400 auf 350 Rthlr. herunter gekommen ist. Ich kann eben so wenig dem zweiten Entscheidungsgrunde die allergeringste Geltung beimessen; ich kann nicht zugeben, daß es richtig ist, wenn man sagt: wie sollen wir dazu kommen, den Müllern zu gestatten, den Canon zurückzuhalten, da wir noch nicht wissen, wie viel die Entschädigungssumme betragen wird.

Meine Herren, ich drehe die Frage bloß um und frage: Wie kommen wir dazu, den ganzen Canon einzuklagen, da wir noch nicht wissen, wie viel uns davon noch beikommt. Endlich ist es ein Irrthum, wenn der Bericht des Ausschusses damit schließt: aus den angeführten Gründen könne er nicht anempfehlen „den Grundsatz aufzustellen, daß alle Erbpächter berechtigt sein sollen, den Canon einstweilen zurückzuhalten“. Dabin habe ich mein Gesuch nicht gestellt; ich habe nur gewollt, daß speciell in diesem Falle, wo eine Härte vorliegt, wo geklagt ist, wo das Staatsgrundgesetz eine Wunde geschlagen hat, daß nur in diesen Fällen wir die Verpflichtung anerkennen sollen, wenigstens nicht zu gestatten, daß diese Wunde noch weiter aufgerissen werde. Dahin nur ist meine Bitte gerichtet, wie gesagt, und ich glaube, ich kann von dem Billigkeitsgefühl erwarten, daß Sie ihre Zustimmung geben werden; die Wunde ist gerissen, nur auf diesem Wege könnten Sie in dem speciellen Falle Heilung, Linderung gewähren.

Abg. **Morell**: Mit dem Antrage des Ausschusses in allen Punkten einverstanden rücksichtlich der Vermehrung der Mühlen im Fürstenthum Lübeck, welche der Herr Abg. Lindemann hervorgehoben hat, habe ich noch Einiges zu bemerken. Aus der Vermehrung der Mühlen im Fürstenthum Lübeck seit Aufhebung der Bannrechte kann für die bannberechtigten Müller kein Grund zur Entschädigung hervorgehen. Die Vermehrung der Mühlen beweist gerade, daß die vorigen bannberechtigten Müller das Bedürfniß im ganzen Fürstenthum Lübeck nicht befriedigen konnten. Der Staat hätte selbst, wenn das Bannrecht bestehen geblieben wäre, eine Verpflichtung gehabt, neue Mühlenanlagen zu concediren, wenn constirt, wie hier es der Fall ist, die vorhandenen Mühlen das Bedürfniß nicht befriedigen konnten. Ein Widerspruchsrecht konnte den Berechtigten gar nicht zustehen. Wenn man erwägt, daß seit Entstehung der Mühlen — ich gebe selbst zu, daß im Fürstenthum Lübeck die bannberechtigten Müller aus einem Vertrage ihr Bannrecht herleiten können, — die

Bevölkerung auf das Doppelte gestiegen ist und die Consumption auf den Mühlen sich verdoppelt hat: so kann die Entschädigung nur höchst gering sein. Ich muß deshalb gegen den Antrag des Abg. Lindemann stimmen.

Abg. **Müder**: M. H.! Die Ausschlußmehrheit und auch die Ausschlußminderheit stimmt mit dem Antragsteller im ersten Punkte überein. Ich glaube, daß gegen den ersten Punkt, wenigstens so wie ihn die Ausschlußmehrheit formulirt hat, nichts zu erinnern sein dürfte; der zweite Punkt, für dessen Inhalt so viel sich sagen läßt, und wirklich vom Berichtsteller der Majorität gesagt worden ist, gehört aber nicht unter die Befugnisse des allgemeinen Landtags. Ich finde die Befugnisse des allgemeinen Landtags umgrenzt in den Art. 152. ff. des Staatsgrundgesetzes und andererseits im Art. 102. des Staatsgrundgesetzes; es heißt: „Der allgemeine Landtag berathet und beschließt nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen.“

Wenn nun dahin gezogen werden dürften: Beschwerden, Belastungen, die als nicht allgemeine Einrichtungen vorkommen, nur in einzelnen Provinzen sich ergeben haben, dann wird gegenüber dieser Annahme ein Hauptmotiv der Einrichtung des Provinziallandtags überhaupt gar nicht zu Raume kommen, nämlich daß in den Provinzen Abgeordnete wie Regierungen besser instruiert seien, über die dortigen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Es scheint mir auch, daß Art. 152. in dieser allgemeinen Fassung eine noch bestimmtere Deutung erhält durch die Fassung, welche dem Art. 153. gegeben ist, wo Angelegenheiten der uns heute vorliegender Art durchaus nicht berührt sind. Ich brauche wohl nicht zu erwähnen, daß Nr. 14. e. im Art. 153., die Gesetzgebung über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte, nicht hierher gehört, da es sich heute nur um eine einstweilige Verwaltungsmaßregel handelt, nicht um einen Act der Gesetzgebung. Wenn Art. 153. und folg. noch etwas an Deutlichkeit vermissen ließen, so würde, glaube ich, dem genügt sein durch Art. 202., wo es heißt: „Jeder Provinziallandtag hat in den Angelegenheiten der Provinz die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtags, soweit sie nicht durch die dem allgemeinen Landtage vorbehaltenen Rechte beschränkt werden.“ Hier ist also ganz ausdrücklich gesagt, daß die Competenz des Provinziallandtags in zweifelhaften Fällen die Regel ist, und nur dort die Competenz des allgemeinen Landtags eintritt, wo dieselbe, so bestimmt begrenzt ist, daß man sie aus den davon handelnden Artikeln selbst zu begründen im Stande wäre. Dann heißt es weiter 102.: „Insbesondere bleiben die Einkünfte jeglicher Art, ungleichen die Ausbringungsweise der zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen Mittel der Beschlußnahme des Provinziallandtags vorbehalten.“ Hier ist nun ein solcher Punkt. Der Antrag verlangt, daß jene Staatseinnahmen aus dem Canon der Müller aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründen ausfallen. Das ist die Seite der Sache, welche die Anwendung des zweiten Absatzes des Art. 202. bedingt und die heutige Entscheidung von diesem Landtage erschwert.



Ich glaube nun aber, daß die Billigkeitsgründe, welche der erste Redner so warm hervorgehoben hat, und welche der Ausschuß in seiner Mehrheit anerkennt, daß diese Gründe auch auf das Herzogthum, vielleicht auch auf das mir minder bekannte Fürstenthum Birkenfeld Anwendung leiden, daß der Ausschuß nur zu dem Schlusse kommen dürste, daß allen dreien Gerechtigkeit werden müsse, und daß der erste geehrte Redner vollkommen Recht hat, wenn er dieser Ausschußansicht gegenüber sagt: Also wir sollen nicht gerecht sein gegen Einige, weil wir gerecht sein wollen gegen Alle.

Ich glaube nun aber, daß, wenn dieser Antrag des Abgeordneten aus Schwartau hier Anklang finden sollte, eine Ausdehnung des in demselben liegenden Prinzips nöthig würde, des Prinzips, daß möglichste Nachsicht da zu üben sei, wo eine Schadensstiftung durch den Staat nicht zu vermeiden gewesen; nöthigt deshalb, weil der Provinziallandtag noch in entfernter Aussicht steht. Wollten wir ganz concrete Fälle entscheiden, so müßten wir unangesehen, ob die Leute, auf welche die Bestimmung Anwendung finden würde, auf gleiche Weise berechtigt sind, auch eine gründliche Untersuchung der Gutiner Fälle voraussehen. Richtiger ist jedenfalls, ganz allgemein auszusprechen, daß der Grundsatz, den der Antragsteller und die Ausschußmitglieder wollen, angenommen werden soll. Es würde allerdings gesagt werden können, daß das ein tieferes Eingreifen in die Staatseinnahmen enthielte, als wenn nur die 3600 Rthlr. gestundet würden, die im Fürstenthum Lübeck einkommen sollen. Allein wenn dagegen auch geltend gemacht worden ist, daß hier in Oldenburg die Härte nicht so stark sei, so würde eben auch dann der Ausfall nicht so stark sein. Doch gebe ich zu, daß ich nicht in der Lage bin, dies genau vergleichen zu können. Auf der andern Seite läßt sich sagen, daß, wenn im Fürstenthum Lübeck 3600 Rthlr. entbehrlich seien, muthmaßlich auch im Herzogthum Oldenburg weit höhere Summen einstweilen entbehrlich sein möchten, und wenn endlich sogar auf außerordentlichem Wege Mittel herbeigeschafft werden müßten, würde man das sogar sehr nicht zu scheuen haben in einem Staate, der Credit hat. Würde es doch nur dadurch möglich sein, soweit es nach dem Staatsgrundgesetz möglich ist, Gerechtigkeit zu üben gegen Leute, denen Schaden zuzufügen der Staatszweck nöthig gemacht haben wird. Hierzu kommt weiter, daß den Schadenleidenden Hoffnungen erregt sind, daß auf dem Landtage zur Vereinbarung zum Theil eine baldigste Entwicklung ausdrücklich in Aussicht gestellt ist. Es hat hier und da geheißt, daß auf dem nächsten Landtage Entschädigung ausgemittelt, ein Gesetz vorgelegt werden solle. Jedenfalls ist damals bei der Debatte vorausgesetzt worden, um die damals geschaffene Härte minder hervortretend zu machen, daß die Entschädigung ja baldigst geleistet werden könnte. Nun wissen wir aber jetzt ganz bestimmt, daß es mit der Erledigung auf gesetzlichen Wege durch den ersten Landtag nichts ist. Vielleicht wird auch der zweite allgemeine Landtag nicht dazu gelangen; denn der Drang nach dem Provinziallandtage ist so groß, daß eine bedeutende Verlängerung dieses allgemeinen Landtags kaum zu erwarten

ist, wenn ja nicht unglücklicherweise eine Vertagung eintreten müßte, aus Grund von Krisen, die jetzt noch nicht in Betracht zu ziehen sind. Allein ich kann darin, daß ein baldiger Entwurf heute in Aussicht gestellt wurde, keinen genügenden Grund finden, weshalb alle diejenigen, welche in derselben oder einer ähnlichen Lage sind, wie die bannberechtigten Müller, nur den Eventualitäten einer ungewissen Zukunft ausgesetzt werden müssen. Ich meine, daß in der ganzen Lage ein Grund für uns liegen müsse, zu sagen: Wir sind nicht im Stande, die Entschädigung schon jetzt zu veranlassen. Es fordert aber die Gerechtigkeit und Billigkeit von uns, daß wir, soweit möglich, eine Ausgleichung zu treffen suchen, und wir würden, meine ich, diese Ausgleichung finden, wenn ein Antrag folgender Art, an Stelle des Antrags des Abgeordneten aus Schwartau, an den allgemeinen Landtag gestellt würde:

„Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, dieselbe wolle allen denen, welche die in den Art. 55. und 61. des St. G. G. vorbehaltenen Entschädigungen beanspruchen dürfen, das Zurückhalten der Gegenleistungen gegen die aufgehobenen vertragsmäßigen Rechte bis dahin gestatten, daß die Entschädigungen nach vorhergegangener gesetzlicher Regelung ausgemittelt sein werden.“

Ich fasse nämlich ins Auge, daß nicht schon das Erlassen des Gesetzes die Leute in die Lage bringt, die Entschädigung ziehen zu können und damit gewissermaßen einen Theil ihrer Gegenleistungen aufzugeben, sondern daß nach Erlassung des Gesetzes, das vielleicht auch noch ein Jahr auf sich warten läßt, die Arbeiten zur Ermittlung des dem Einzelnen Gebührenden viel Zeit, vielleicht über ein Jahr, finden werden. Wenn man aber mit Recht auf die Bedürfnisse und Rechte der Staatskasse großes Gewicht legt, so ist jedenfalls das nicht aus dem Auge zu verlieren, daß diese Abgaben oder Leistungen, die zurückgehalten werden dürften, mögen es Leistungen an den Staat oder Leistungen an die Landesherrschaft als Guts herrschaft, als privatrechtliche Contrahentin, sein, innerhalb 2 Jahren nicht verloren gehen können. Nach unsrer oldenburgischen Partikulargesetzgebung würde in beiden Fällen wenigstens für zwei Jahre ein Privilegium gelten. Es würde also, wenn innerhalb zweier Jahre eine Ausgleichung getroffen werden könnte, die Staatskasse jedenfalls nichts dabei riskiren. Würde es noch länger währen, dann wäre, aus Gründen der Gerechtigkeit, nur um so mehr Veranlassung für den Staat oder die Staatskasse, darein zu willigen, daß selbst auf die Gefahr eines geringen Verlustes an Einzelne, den Beschädigten, so weit noch möglich, Gerechtigkeit werde.

**Präsident:** Ich frage zunächst, ob der Antrag des Herrn Abg. Ruder, welcher so lautet: „Der hohe Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, dieselbe wolle allen denen, welche die in Art. 55. und 61. des St. G. G. vorbehaltenen Entschädigungen beanspruchen dürfen, das Zurückhalten der Gegenleistungen gegen die aufgehobenen vertragsmäßigen Rechte bis dahin gestatten, daß die Entschädigungen nach vorhergegangener gesetzlicher Regelung ausgemittelt sein



werden,“ Unterstützung finde? — Der Antrag ist unterstützt.

Reg.-Comm. **Munde:** Meine Herren! In Bezug auf den Antrag des Ausschusses, daß der Entwurf zu einem Gesetze wegen Entschädigung in Betreff der aufgehobenen Abgabefreiheit und der aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde, kann ich der geehrten Versammlung mittheilen, daß von den Provinzialregierungen bereits Materialien zu diesem Entwurf eingesendet sind, daß die Entwürfe in Arbeit genommen sind, und die Staatsregierung hofft, dieselben noch diesem Landtage zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen zu können.

Abg. **Tappenbeck:** Was zunächst die Kompetenzfrage betrifft, so glaube ich doch, daß der allgemeine Landtag hier competent ist, indem die Gesetzgebung über diesen Punkt ausdrücklich ihm vorbehalten ist, die vorliegende Frage aber damit enge zusammenhängt. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich mich dem Antrage des Abg. Wibel II. anschließen. Wenn der Ausschuß dagegen sagt in seiner Majorität, es sollten die Müller für befugt erklärt werden, den Canon zurückzuhalten, so ist es so nicht gemeint, sondern es ist bloß eine Frage der Billigkeit, und dem Landtage liegt vorzugsweise ob, in solchen Fällen, wo das Gesetz zu besondern Härten führt, nach Kräften vermittelnd einzuschreiten. Wenn der Ausschuß sagt: es würden dann auch alle Mühlenbesitzer im übrigen Großherzogthum Gleiches in Anspruch nehmen, so glaube ich, sind doch die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck ganz besonders ungünstig, und diese Ungunst wird auch dadurch herbeigeführt, daß während in dem Fürstenthum die Bannrechte aufgehoben sind, dieselben im benachbarten Holstein fortbestehen, so daß die Concurrrenz der Holsteinischen Mühlen mit denen des Fürstenthums nicht durch eine gleiche der diesseitigen mit denen Holsteins ausgeglichen wird. Wenn endlich noch hingewiesen ist auf die Erbpächter, so ist der Unterschied, daß die Aufhebung der Abgabefreiheit der Erbpächter nicht so tief eingreift wie die des Bannrechts, welches den gesammten Gewerbsbetrieb in mehr oder weniger hohem noch nicht zu übersehenden Grade angreift.

Wenn endlich vom Abg. **Morell** gesagt worden ist, daß, da im Fürstenthum Lübeck neue Mühlen angelegt seien, hieraus folge, daß die alten nicht hingereicht hätten, um das Publikum zu befriedigen, so glaube ich, das ist doch etwas zu viel geschlossen.

Abg. **Lindemann:** Meine Herren! Ich kenne Ihre Sparsamkeit von langen Zeiten her, gegen das Fürstenthum dem ich angehöre, ich wende mich daher nicht an Ihre Finanzweisheit, nicht an Ihre Liberalität, ich spreche nur zu der Ehrenhaftigkeit des Landtags. Was ich will, es kostet dem Lande, dem Großherzogthume, nicht einen Groten, nicht einen halben Groten; ich will Gerechtigkeit haben; ich will, daß der Proceß, den die Rentekammer in Gutin angefangen hat, um den zwanzigsten, um den dreißigsten Theil von dem, was sie ganz schuldig ist, einzuklagen; daß dieser Proceß, dem alle Moralität abgeht — und meine Herren!

ein Proceß, der Macht, der die Moralität gegen sich hat, der ist ein wucherndes Uebel — ich will, daß dieser unmoralische Proceß nicht Fortgang haben soll, und daß die höhere Gerechtigkeit kein leeres Wort sei. Meine Herren! hier ist keine Incompetenz. Sie sind competent, dahin zu wirken, daß der Druck, welcher nutzlos ungerecht für irgend einen Theil des Landes geschieht, von der Staatsregierung auf ihr Vorwort sofort gehoben wird. Wenn das Saatsgrundgesetz keine Unwahrheit sein soll, so fordere ich die Competenz des allgemeinen Landtags, daß seine allgemeine Macht für Recht und Gerechtigkeit, gegen Druck und Unrecht nicht auf einen Theil des Großherzogthums beschränkt werde; daß die eutinschen Müller in Oldenburg hier nicht schutzlos bleiben müssen, weil die Elbe zwischen der Residenz und unserm Fürstenthume fließt. Ich darf also das Wort fortführen, für die Gerechtigkeit des Antrags. Meine Herren, Sie gerathen, wenn sie hier widersprechen, mit sich selbst in Widerspruch. Der Berichterstatter empfiehlt Ihrer Berücksichtigung die Bitte der zu der Oldendorfer Mühle Pflichtigen, und doch sind die dortigen Rechte weniger klar als hier. Freilich liegt die Oldorfer Mühle nicht im Fürstenthume Lübeck. Dort soll Einziehung und Proceß sistirt werden. Bei uns aber sollen Proceß und Execution Fortgang haben, obgleich jedes und namentlich die klagende Behörde, Gewißheit und Ueberzeugung hat, daß die nicht liquidirte Schuld des Berechtigten 20, 30fach größer ist, als seine eingeklagte freilich klare Forderung. Meine Herren! das Vertrauen auf den Landtag darf nicht wanken, von ihm erwartet das Volk die höchste Gerechtigkeit, den sichersten Schutz gegen die Macht und ihren Druck, werde er gefühlt in Oldenburg in Birkenfeld oder in Gutin.

Hier ist eine Sache von der höchsten Gerechtigkeit, der höchsten Billigkeit. Ziehen Sie sich davon nicht zurück, stoßen Sie die Leute nicht zurück, die das Recht haben; denen aber die Anerkennung dieses Rechts bis zum Unerträglichen geweigert ward, sie können es freilich durch die Gerichte auch erhalten, aber erst nach zehn Jahren.

Abg. **Pancrag:** Was hinsichtlich der Kompetenz gesagt worden ist, so stimme ich dem, was der Abg. Tappenbeck gesagt hat, bei, und möchte noch hinzufügen, daß wenn, insofern ich recht verstanden habe, nach dem Antrage des Abg. Ruder der Landtag dadurch competent werden soll, daß der Gegenstand sich in mehr als einem Theile des Großherzogthums befindet, dieß meiner Meinung nach keineswegs die Competenz des Landtags begründen kann. Was hinsichtlich der Gerechtigkeit vom Abg. Lindemann gesagt worden ist, so muß ich bemerken, wie ich nicht finde, daß es der Gerechtigkeit widerspricht, wenn man dem Proceß seinen Lauf läßt, von dem der Antragsteller gesagt hat, daß der Erfolg desselben mindestens sehr zweifelhaft sei. Ferner ist gesagt worden, daß, wenn wir Gerechtigkeits- oder Billigkeitsgründe anerkennen, wir solche in einem Falle nicht aus dem Grunde unberücksichtigt lassen dürfen, weil dieselben auch in mehreren Fällen vorliegen, wo dieselben nicht berücksichtigt sind, solche weit mehr auch hier zur Anerkennung gebracht werden müssen. Dieß ist an sich richtig, die Verweigerung geschieht





aber nicht bloß aus dem Grunde, daß man diese Forderung nicht will, sondern es ist überall bei Berathung des Staatsgrundgesetzes diese Ansicht principiell festgehalten, daß alle Erlasse, die nach kräftigen Gesetzen eintreten, vorläufig nicht gekürzt werden sollen, sondern daß die Leistungen ihren Fortgang haben sollen. Dies ist bei Aufhebung der Steuerfreiheit, so wie auch bei den Erlassen nach vorgängiger Revision nach dem Art. 59. des Staatsgrundgesetzes angenommen. Ich weiß daher auch nicht, warum der Art. 59. in dem Antrage des Abg. Rüdiger ausgelassen ist; denn hier wird ebenfalls bestimmt, daß alle Leistungen der Gutspflichtigen fortgehen, wenn auch die gesetzliche Revision der Leistungen vor sich gehen soll, nach Erlass des Entschädigungsgesetzes. Dagegen ist auch bei dem Staatsgrundgesetz immer festgehalten worden, daß die gänzliche Abzahlung nicht erfolgen soll, wenn noch ein Erlass wahrscheinlich eintreten wird. Dies ist bei dem Art. 59. vorbehalten, und dies spricht denn auch für die Interessenten der Oldendorfer Mühle, findet aber keine Anwendung auf die andern Fälle. Der Ausschufsantrag ist daher der Absicht des Staatsgrundgesetzes gemäß. Wenn die Interessenten der Oldendorfer Mühle abbezahlen sollten, und wenn Erlass der Ablösungssumme eintrete, würde Zurückbezahlung stattfinden müssen, wogegen aber bei dem Canon immer ein Bürgen in der künftigen Leistung vor sich gehen kann.

Es ist mehrmals gesagt worden, die Verhältnisse zwischen den Erbpächtern, welche Abgabefreiheit haben, und den Müllern, von denen der Canon bezahlt werde, seien nicht die- ben, mindestens würden sie nicht so schroff hervortreten. Das kann ich nicht zugeben, die Verhältnisse sind durchaus dieselben; die, welche für Abgabefreiheit Canon zu zahlen haben, werden nach Aufhebung solcher Freiheit einen Theil solchen Canons erlassen erhalten, sie müssen aber wie bisher denselben fortbezahlen. Das wird am deutlichsten, wenn man annimmt, daß ein canonpflichtiger Erbpächter seine Stelle verpachtet und der Pächter die Abgaben zu zahlen, jedoch in der Pacht zu kürzen hat.

Der Pächter wird also die Abgaben kürzen, und wird der canonpflichtige Erbpächter, ebenso wie der Müller, einen Ausfall im Ertrage seiner Bestzung erleiden. Diese Summen sind sehr bedeutend; ich kann dieselben so genau nicht angeben, weiß aber, daß sie bei mehreren Erbpächtern mehrere Hundert Thaler betragend. Ich sehe also nicht ein, warum man gerade darauf sehen will, daß hier vielleicht gern auch einige hundert Thaler mehr zurück gehalten werden wie dort, und will man annehmen, daß die Verhältnisse dieselben sind und auch bei den Erbpächtern den Canon zurückhalten lassen; so wird man in den Staatshaushalt sehr bedeutend eingreifen. Ich muß also nicht nur gegen den Antrag der Minorität des Ausschusses, sondern auch gegen den Antrag des Abg. Rüdiger stimmen.

Abg. v. Thünen: Ich war damals bei Abschluß des Staatsgrundgesetzes der Ansicht, daß man erst die Verhältnisse klar vor Augen haben müsse, ehe man diese allgemeinen Bestimmungen treffen könne; indessen sie sind damals festgesetzt

worden, sie sind vielleicht etwas zu rasch, etwas zu geschwind festgesetzt worden in einzelnen Fällen. Daß hier aber namentlich die Aushebung des Zwangs- und Bannrechts für das Fürstenthum Lübeck nothwendig war, dafür spricht das, was von dem Abg. Wibel II. gesagt worden ist, deutlich. Es war ein Beweis, daß nicht fernere bestehen bleiben konnte, was zu Recht nicht bestehen bleiben mußte. Allerdings ist nun hier eine Härte für den Einzelnen eingetreten; diese Härte tritt vielleicht am allerhärtesten hervor in dem Falle bei den Gutiner Mühlenbesitzern. Aber eben dasselbe tritt, wie der Abg. Pancraz schon hervorgehoben hat, bei vielen andern Erbpächtern hervor. Das ist namentlich bei allen solchen Erbpächtern im Zevenland, bei den Grodenbesitzern der Fall, die einen bedeutenden Canon zahlen und jetzt sehr bedeutende Abgaben zahlen müssen. Also sehe ich darin keine große Unterstützung und halte es für unmöglich, in allen diesen Beziehungen den Einzelnen zu helfen und ihnen billig zu sein, ohne den andern auch billig und gerecht zu sein. So gern ich es sehen würde, daß ein Weg offen stände, um dieser Klage Abhilfe zu schaffen, so wenig sehe ich, daß dies möglich ist, ohne allen andern Erbpächtern auch dasselbe einzuräumen, und das, meine Herren! das ist eine Unmöglichkeit. Unser Staat bezieht, wenn ich nicht sehr irre, über 40,000 Rthlr. Erbpacht; also dieser Erbpacht müßte allen abgenommen werden und die ganze Einnahme würde auf einmal aufhören. Das ist, glaube ich, unter den jetzigen Verhältnissen nicht möglich, und da es auch gegen das Staatsgrundgesetz ist, so kann ich um so weniger dafür stimmen. Ich selbst bin Erbpächter und muß 400 Rthlr. Erbpacht zahlen; wenn ich dies zurückhalten könnte wegen der mir aufgelegten Abgaben, so wäre das für meine Person ein bedeutender Vortheil; ich kann aber als Abgeordneter für das Allgemeine nicht dafür stimmen, ich kann es nicht gerecht, auch nicht staatsökonomisch finden, hier jetzt einzugreifen, indem diese Verhältnisse durch die Gesetzgebung geregelt werden sollen. Wie hören von dem Herrn Bevollmächtigten der Regierung, daß diese Gesetze in Arbeit sind, daß sie dem jetzigen Landtage noch vorgelegt werden sollen. Ich frage, was eigentlich damit gewonnen wird, wenn wir jetzt in einzelnen Fällen eingreifen wollen und warum wir eben in diesem einzelnen Falle eingreifen müssen. Ich werde weder dem Antrage des Abg. Wibel II. noch dem Antrage des Abg. Rüdiger beitreten, ich muß vielmehr dem Antrage der Majorität des Ausschusses, wie er gestellt ist, aus den dort ausgesprochenen Gründen beitreten.

Abg. Böckers: Wenn ich für den Antrag des Abg. Wibel II. stimme, so beziehe ich mich hier nicht auf das strenge Recht, wohl aber auf die Billigkeit und auf die Gründe, die der Abg. Tappenbeck schon hervorgehoben hat. Ich bemerke noch besonders, daß für den Finanzpunkt dem Staate keine Finanzverlegenheit hier entstehen kann, wenn der Antrag angenommen wird, denn der Gegenstand, um welchen es sich handelt, ist unbedeutend und es ist zweifelhaft, ob vor Ausgebung des Gesetzes der Proceß überhaupt erledigt wird, so daß es gar nicht darauf ankommen kann,



diese Sache bis dahin ruhen zu lassen. In der Billigkeit aber liegt es wohl, bis dahin, daß eine Entschädigung eingetreten ist, Nachsicht zu geben, da diesen Leuten ein so erheblicher Nachtheil erwächst, daß wenn man noch lange mit diesem Entschädigungsgesetz zurückhält, die Leute ganz zu Grunde gerichtet werden können. Ich stimme also für den Antrag des Abg. Wibel II.

Abg. Morell: Auf dem constituirenden Landtage wünschte die Staatsregierung die Bannrechte noch einige Jahre bestehen zu lassen; damit sie im Stande wäre, die Frage wegen der etwaigen Entschädigung zu reguliren. Der Landtag ging auf diesen Wunsch nicht ein, weil man glaubte, den Bannberechtigten würde nur eine äußerst geringe Entschädigung zu Theil werden. Auf die Aeußerung des Abg. Tappenbeck, in Beziehung auf die Vermehrung der Mühlen im Fürstenthum Lübeck, kann ich nur erwiedern, daß die Gutinsche Regierung nach dem Staatsgrundgesetze die Concessionen zu neuen Mühlenanlagen nur erteilen durfte, wenn die Gewißheit vorlag, daß die bannberechtigten Müller im Fürstenthum Gutin das Bedürfnis nicht befriedigen konnten. Das Bedürfnis des Publikums soll hier nur entscheidend sein. Nach der von der Staatsregierung gegebenen Erklärung trete auch ich dem erwähnten Antrage im Bericht bei.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Der Abg. Pantrath hat Ihnen gesagt, daß die übrigen Erbpächter des Großherzogthums mit den eutinschen Mülenerbpächtern in gleicher Lage sein sollen, und der Abg. v. Thünen erzählt uns, daß die Summe der Erbpachtsabgaben allein im Herzogthum 40,000 Rthlr. und mehr betrage, deren Eingang wir durch Annahme des Antrags gefährden können, die 40,000 Rthlr. sind richtig, aber dennoch glaube ich, daß in der Sache, in der aufgestellten Gefahr und in der Ziffer ein großer Irrthum ist. Es ist nicht gleich, ob einem Erbpächter eine neue Abgabe aufgelegt wird, die sich in Ziffern sofort und leicht aufstellen läßt, oder ob ihm ein Theil, ob ihm der größte Theil seiner Einnahme genommen wird. Wir hören, daß ein einzelner Müller 7 bis 800 Thaler von seiner Jahreseinnahme verloren hat; der Herr v. Thünen hat uns erzählt, daß er 400 Rthlr. Erbpacht zu geben hat; ich bitte Herrn v. Thünen, daß er der Versammlung sage, wie viel Abgabe ihm nach dem Staatsgrundgesetze aufgelegt worden. Diese Summe wird die Summe des Canons lange nicht erreichen.

Abg. v. Thünen: Etwa 300 Rthlr. mehr, wie zur Zeit, da die Stelle in Erbpacht gegeben wurde.

Abg. Wibel I.: Bravo!

Abg. Lindemann: Die Abgaben, die in dem Zeitraume vom Anfange der Erbpacht bis zum Erlaß des Staatsgrundgesetzes neu aufgelegt oder erhöht sind, bleiben hier aus der Rechnung. Hier ist nur davon die Rede, wie hoch die Abgabe nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes gesteigert worden ist. Nur das war meine Frage, die ich jetzt wiederholt an Herrn v. Thünen zu stellen mir erlaube.

Abg. v. Thünen: Abgaben, die nach dem Staats-

grundgesetz neu aufgelegt sind, und ihren Betrag weiß ich augenblicklich nicht anzugeben.

Abg. Lindemann: (zu seinem Nachbar Wibel I. gewandt) das Bravo kam also zu früh.

Abg. Wibel I.: Es wird schon wieder kommen.

Abg. Lindemann: Jetzt dürfen der Abg. v. Thünen und andere mit ihm nicht ferner durch die Behauptung Gefahr andeuten: daß die Erbpächter des Herzogthums wegen möglicher, zu lästiger Abgabenerhöhung den durch verlorenen Bann geschädigten Müllern des Fürstenthums gleich zu stellen, so daß dem Herzogthume durch Anerkennung des beantragten Grundsatzes ein Jahresausfall von 40,000 Rthlr. entstehen kann. Nicht also nicht 40,000, nicht 20,000, nicht 10,000, vielleicht nicht 5000 Rthlr. sind als höchste Möglichkeit zu veranschlagen. Die den Erbpächtern im laufenden Jahre erhöhte Abgabe, die v. Thünen, der selbst Erbpächter ist, uns nicht zu nennen weiß, kann nur gering sein, und die daraus entstehende Compensations- oder Retentions-Berechtigungen werden der Summe des Schadens nicht gleichkommen, welches in allerdings angemessener, dennoch gewisser Größe die zehn Müller unsers Fürstenthums drückt, erdrückt. Die Gerechtigkeit, die ich fordere, bringt den Finanzen des Landes weder Verlust noch Verwicklung.

Abg. Dannenberg: Meine Herren! Ich kann im Wesentlichen ebenfalls Dem, was der Abg. v. Thünen gesagt hat, beistimmen; ich habe auch damals auf dem constituirenden Landtage, als wir bei Abschaffung der erkannten Uebelstände waren, vielfach darauf hingewiesen, daß der constituirende Landtag nicht in der nöthigen Kenntniß aller in Erwägung zu ziehenden Umstände sei, und gewarnt, daß der Landtag deshalb nicht zu große Hasten und Ungerechtigkeiten durch blindes Eingreifen verschulden möge; — ich habe aber auch darauf hingewiesen, wie gefährlich es sei, die Finanzquellen des Staates so ohne Weiteres zu verstopfen, ohne zu wissen, wie man sie wieder ersetzen könne, und diese Hinweisung möchte ich gegenwärtig wiederholen. Sie hören eben aus diesem Zwiegespräch der Abg. v. Thünen und Lindemann, daß man noch nicht übersehen könne, zu welchem Ausfall in den Finanzen der hier fragliche Antrag führen mag. Denn das ist jedenfalls gewiß, wenn wir die Härte, die damals von dem Landtage für nothwendig erkannt wurde, jetzt für einzelne Leute, die dadurch an ihrem Vermögen verlieren, mildern wollen, so muß der Landtag das überall, in allen Fällen, über das ganze Land diese Wohlthat ausbreiten. Aber, wie gesagt, wohin das bei uns führen wird, können wir zur Zeit gar nicht übersehen. Jetzt muß das Gesetz sein Recht haben und dabei mag die Sache bis zur weiteren Regulirung durch die ordentliche Gesetzgebung auf sich beruhen, es mag in einzelnen Streitfällen das Recht erkannt werden vor dem Richter, der auch, so weit es rechtlich möglich ist, die Billigkeit zu berücksichtigen hat. Wohl aber mag in den einzelnen Fällen auch die Staatsregierung mit möglichst schonender Hand verfahren. Ihr mögen wir es überlassen; ihr steht es zu, und sie wird auch dabei mit gleicher Gerechtigkeit und Billigkeit überall



verfahren können, so weit es möglich ist ohne Gefahr für den Staatshaushalt, welches sie allein zu übersehen vermag. Damit die Staatsregierung aber hierin auch das Mögliche thue, mögen wir durch einen Zusatzbeschluß zu dem Ausschusantrage dieselbe darauf hinweisen. Das ist meiner Ansicht nach Alles, was wir gegenwärtig thun können. Ich bin daher der Ansicht, daß wir dem Ausschusantrage beitreten, jedoch mit einem Zusatzantrage. Dabei muß ich bemerken, daß, wenn ich diesen Zusatzantrag stelle, ich es keineswegs darin ausgedrückt wissen will, daß es rechtlich begründet sei, daß die Staatsregierung gegen diese einzelnen Leute ein Recht der Vertreibung habe; das ist eine Sache, die der Richter zu entscheiden hat. Für den Fall aber, daß ein Richter rechtlich eine solche Vertreibung für zulässig erklären sollte, möchte ich folgenden Zusatzantrag zu dem Ausschusantrage stellen:

Der Landtag beschließt: Die Großherzogliche Staatsregierung möge bis dahin überall, wo durch die Aufhebung von Bannrechten, Abgabefreiheiten und dergl. Entschädigungsansprüche gegen den Staat begründet sind, in etwa rechtlich zulässiger Vertreibung von Erbpächtern, Canon, Recognition etc. mit möglichster Billigkeit und Vermeidung der in einzelnen Fällen hervortretenden Härten verfahren.

**Präsident:** Ich frage, ob der so eben vorgelesene Antrag unterstützt wird?

(Er wird unterstützt.)

**Abg. v. Finckh:** Ich verzichte auf das Wort, da ich einen Antrag in demselben Sinne stellen wollte.

**Abg. Müller:** Ich habe nur noch zwei Bemerkungen zu machen; die eine auf eine gefallene Aeußerung, daß mein Antrag gegen das Staatsgrundgesetz sei. Ich glaube nicht, daß hierbei die Art. 55. und 61. in Betracht zu ziehen sind. In dem ersten Artikel heißt es: Ein Gesetz wird nähere Bestimmungen insbesondere auch darüber treffen, wenn die Entschädigung zur Last fällt. Ähnlich heißt es im Art. 61.: „soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden“. Mein Antrag beabsichtigt nun nicht weiter über das Staatsgrundgesetz hinauszufragen, wie der des Abg. Wibel aus Schwartau, dem eine Nichtbeachtung des Staatsgrundgesetzes nicht vorgeworfen ist. Mit beiden Anträgen wollen wir ja nicht die, der Gesetzgebung vorbehaltene Ausmittelung des Entschädigungsmodus anticipiren, sondern nur dahin sehen, daß die Entschädigung vollständig geleistet werden könne, indem wir von der Ansicht ausgehen, daß der einmal mit Härte gegen den Pflchtigen beigetriebene Canon den Erbpächtern oder Müllern niemals wieder in der Weise zur Erstattung kommen könne, daß auch die Beschwerden der Vertreibung mit in Betracht gezogen würden, ja der geehrte Abgeordnete aus Schwartau hat ja sogar den Fall sich denken wollen, wo ein Canonpflichtiger zum Concurse gekommen wäre. — Von einer andern Seite ist auf den Unterschied der relativen Höhe des Canon der Müller im Fürstenthum und der Erbpächter im Herzogthum ein großes Gewicht gelegt. Ich glaube, daß diese Bemerkung nicht passend

6.

ist. Mit Recht ist zwar, glaube ich, gesagt worden, daß der Canon im Herzogthum 40,000 Rthlr. ertrage, nämlich im Jahr. Der Canon der Müller im Fürstenthum dagegen beträgt im Jahr 3600 Rthlr., und das wahrscheinlich in Schleswig-Holsteinischem Courant, dessen Agio die Summe noch um etwa 290 Rthlr. erhöht. Nehmen wir nun an, daß beide Landestheile zu 80 und 11½ Procent einigermaßen richtig im Staatsgrundgesetze quotifirt seien, so würden 40,000 Rthlr. im Herzogthum eben so viel sein als im Fürstenthum 3730, und die Differenz dieser Summe von erwähnten c. 3800 ist nicht so groß, daß man daraus auf den Unterschied des Drucks einen Schluß machen dürfte, der großes Gewicht auf unsere Entscheidung hätte.

**Präsident:** Die Discussion über den Antrag des Abg. Wibel II. ist geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Antragstellers und des Berichterstatters.

**Abg. Wibel II.:** Zuerst muß ich erläuternd noch bemerken, daß das Bild, welches ich Ihnen vorhin von der Lage eines Müllers gegeben habe, sich nicht auf einen Einzelnen, sondern in etwas mehr oder minder trüben Farben auf Alle bezieht. Sodann muß ich den Einwurf des Herrn Morell widerlegen, der nur aus Verkennung des Staatsgrundgesetzes hervorgehen kann. Herr Morell ist der Meinung, daß die Anlegung neuer Mühlen im Fürstenthum Lübeck den Beweis liefert, daß bisher die dortigen Mühlen dem Bedürfnis nicht hätten Genüge leisten können; er nimmt den Grund darauf her, daß die Regierung die Anlage neuer Mühlen nicht gestattet haben würde, wenn nicht die Gewisheit vorgelegen hätte, daß das Interesse des Publikums eben diese neuen Mühlen erheische. Dabei hat der geehrte Herr aber ganz übersehen, daß Art. 52. in Beziehung darauf, in wie weit Beschränkungen solcher Gewerbsanlagen gemacht werden sollen, ganz anders lautet. Es heißt da: „die Regierung darf dieselben nur in so weit beschränken, als die Beschränkung vom Gemeinwohl gefordert wird.“ Das ist ein großer Unterschied, ob Mühlen angelegt werden nur so weit das Gemeinwohl es fordert, oder so lange, bis die zu große Concurrnz der Mühlen dem Gemeinwohle schädlich wird.

Wenn der geehrte Redner Herr Morell ferner sagt, nachdem vom Ministertische aus uns Mittheilung gemacht worden, daß die Berichte der Behörden aus den verschiedenen Landestheilen bereits eingegangen seien, und daß die vorzulegenden Gesetze auf Entschädigung bereits in Arbeit genommen, so lege ich kein so großes Gewicht darauf, denn die Klagen auf 100 — 600 Rthlr. Canon sind bereits anhängig. Während wir hier tagen, wird der Proceß fortgesetzt und bis das Gesetz ins Leben tritt, damit sie compensirend ihr Recht finden können, werden die Leute schon mit Zwangsmaßregeln um das Ihrige gebracht sein. Die Competenzfrage ist vielfach berührt worden. Meine Herren! daß unser Staatsgrundgesetz eine enorme Härte enthält für die Müller, habe ich von keiner Seite her in Abrede stellen hören, wenigstens von der Mehrzahl habe ich nur das Bedauern aussprechen hören, daß

10





man nicht helfen könne. Nur bei Wenigen habe ich mit Bedauern eine gewisse Heiterkeit bemerkt bei jedem Worte, das unserm Antrage entgegen war. Meine Herren! ich glaube, wir haben es mit dieser Kompetenzfrage nie so genau genommen, wie in diesem Augenblick. Ich will uns erinnern an die Frage, die uns gerade jetzt vorliegt, als uns neulich die Petition wegen des angeblich nach Sibirien verwiesenen Schullehrers Baars vorgelegt wurde, wer hat da gesagt, der Mann ist aus Sever, die Sache gehört nicht hierher, sondern vor den Provinziallandtag. Ähnlich ist es in allen andern Fällen gehalten. Aber hier treten auf einmal Bedenklichkeiten über den Kompetenzpunkt hervor. Ich kann überdies unmöglich zugeben, daß in unsre Kompetenz der geringste Zweifel gesetzt werden darf. Meine Herren! das Entschädigungsgesetz für die Müller soll von dem Generallandtage ausgehen, nicht von dem Provinziallandtage, und da wir es bisher nicht in's Leben rufen konnten, so sind wir verpflichtet — also competent, die Bitte auszusprechen, daß die Wunde, die wir dadurch schlagen, nicht noch schmerzhafter gemacht werde durch unbillige Klagen. Unbillig nenne ich jede Klage, die mehr fordert als dem Kläger wesentlich beikommt. Es hat aber auch noch Niemand behaupten können, daß in diesem Augenblicke gleich bedeutende Summen von den früher Abgabefreien erlegt werden sollen, und daß sie dieserhalb mit Klagen verfolgt werden und daß das Compensationsrecht ihnen bestritten wird. — Man hat endlich mit Unrecht die Behauptung aufgestellt. Die Regierung würde, wo eine solche Einklage des Canons zu großen Härten führe, ohnehin gewiß Nachsicht geben. Dem ist aber nicht so, sonst fehlte meinem gestellten Antrage ja die factische Begründung. Ich habe ihn gestellt, grade weil ohne Nachsicht gegen die fraglichen Müller verfahren werden soll. Sind die Herren aber wirklich so besorgt, daß wir Uebergriffe in die Rechte des Provinziallandtags machen könnten, wenn wir um einstweilige Sistirung der Klagen bitten, so machen Sie den Zusatz, daß dem Provinziallandtage vorbehalten bleibe, die Klagen durch die Behörde wieder aufnehmen zu lassen.

Ich bin überzeugt, er mag zusammengesetzt werden, wie er will, es wird auch nicht eine Stimme sein, die ihren Antrag darauf stellen würde. Ich wiederhole und empfehle Ihnen daher meinen Antrag, während ich mich eventuell auch dem Dannenberg'schen anschließen kann.

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren! Als Berichterstatter des Ausschusses darf ich mich, da ich, um die abweichenden Bedeutungen der gestellten Anträge auffassen und zusammenfassen zu können, bei der Debatte nur den Zuhörer habe abgeben müssen, wohl ausführlich über das verbreiten, was gegen unsern Antrag so eben vorgebracht worden ist, wir wollen das gewissenhaft prüfen und erwägen. Herr Rüder hat zwar für nöthig gefunden, uns ausdrücklich auch zu ruhiger Erwägung zu ermahnen, namentlich Diejenigen, die seine Gründe nicht anerkennen. Wir aber sind wohl ohnehin gewohnt, alle Angelegenheiten ruhig zu prüfen, nicht aber sind wir gewohnt, einander dazu zu ermahnen. Das sei also

ferne von mir. Die Kompetenz hat der Ausschuss nicht besonders geprüft; im Auge gehabt hat er sie. Aber ich glaube, ich brauche nicht darauf zurückzukommen, denn die Verhandlung hat ergeben, daß Keiner unsre Kompetenz mehr bezweifelt. Kompetenzprüfungen haben auch keinen guten Geruch im Deutschen Vaterlande; es hat eine Behörde gegeben, die so oft durch Kompetenzconflicte sich aus der Sache zog und dadurch so sehr an Ansehn verlor, daß ihr nicht so leicht Jemand nachahmen wird. Ich habe ferner als Berichterstatter zu resumiren, daß ich auch keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber gehört habe, daß, was den Gutiner Mühlenbesitzern gestattet würde, nicht bloß allen Mühlenbesitzern in den übrigen Landestheilen zu Gute kommen müßte, sondern auch allen anderen Erbpächtern, denen der Staat Abgabefreiheit gewährleisten muß. Nur mein geehrter Freund hier an meiner Seite hat dagegen eingewendet, es sei doch ein großer Unterschied, der Erbpächter erhalte Auflage von Abgaben in fester Summe und klarer Zahl, dem Müller aber werde ein unberechenbarer Theil seines Erwerbs entzogen. Meine Herren, ich mag nicht gerne die Waffe meines Freundes gegen ihn selbst wenden. Aber hier muß ich es. Bei klarer festbestimmter Summe kann Compensation geschehen, leicht, von selbst und ohne vorheriges Gesetz. Aber wo die Summe dessen, was in Abzug gebracht werden darf, noch so unklar und ungewiß ist, wie bei den Mühlenbesitzern, da muß erst das Gesetz abgewartet werden, welches die Regeln angiebt für die Berechnung der Entschädigung. Die Erbpächter, denen die Abgabefreiheit nicht gewährleistet werden konnte, ständen also aus diesem Grunde grade noch günstiger als die Mühlenbesitzer, denen mein geehrter Freund das Wort redet. Das Wartenmüssen ist Nothwendigkeit, weil das Verhältniß ihrer Entschädigung noch nicht klar ist, und das ist nicht unsre Schuld. Zwar hat nun der Abg. v. Thünen geglaubt, das sei die Folge davon, daß wir bei Aufrihtung des Staatsgrundgesetzes uns übereilt hätten und bestehende Verhältnisse umgestürzt, ohne uns der Folgen klar bewußt zu sein, die daraus entstehen würden. Mit ihm, dem ich eben mein Bravo! zurief, will ich nicht darüber streiten, denn auch mein geehrter Freund an meiner Seite, der es für erstrüht hielt, weiß wohl, daß es nicht der hohen Abgabensumme galt, welche dem Erbpachtgute des Abg. v. Thünen auferlegt ist, sondern der ehrenwerthen Gesinnung, bei so hoher Veranlassung zur Compensation gegen sie das Wort zu nehmen, denn es ist wohl Jedem klar, daß ich keine Freude haben kann über hohe Einnahme des Staats durch Besteuerung, so lange die öffentlichen Gelder so wenig zu Zwecken des wahren Gemeinwohls verwendet werden. Aber auch der Abg. Dannenberg hat den Verfasser des Staatsgrundgesetzes jene Unklarheit der Vorausicht vorgeworfen. Ihm antworte ich: dem ist nicht so! Wir haben alle Folgen wohl vorausgesehen. Wir haben auch vorausgesehen, daß diese Folgen nur geregelt werden könnten durch ein Gesetz und daß dieses Gesetz nicht sogleich da sein werde. Aber daß es so spät kommt, ist nicht unsere Schuld. Unklar finde ich aber, weshalb der Staatsregierung hier eine billige Berücksichtigung



dringender Nothstände besonders anempfohlen werden sollte, welche ihr in allen Fällen Pflicht ist. Ich sehe also keine besondere Veranlassung zu dem Antrage, den der Abg. Dannenberg gestellt, obgleich ich seinen Zweck will. In der Hauptsache aber, meine Herren, muß ich denn doch als Berichterstatter mir erlauben, die Sache noch einmal schließlich auf ihren ursprünglichen Gesichtspunkt zurückzuführen, indem ich daran erinnere, daß das künftige Gesetz über Entschädigung für nicht gewährleistetes Bannrecht schwerlich günstiger für die Mühlenbesitzer bestimmen wird, als durch Wegfallen eines, wenn auch des größten Theils ihres jährlichen Canons. Denn nur den Werth des Bannrechts wird es berücksichtigen, den derselbe zur Zeit der Gewährleistung hatte. Ist dieser Werth seitdem auf das 10fache gestiegen durch Zunahme der Bevölkerung, und ist es jetzt dahin gekommen, daß meilenweit entfernt Wohnende ihr Brodkorn sogar bei anderen Mühlen vorbeifahren müssen, ja nicht bloß fahren, sondern tragen auf gebeugtem Nacken und altersschwachen Weinen in die Mühle ihres Bannherrn, damit er die Matten verdiene und kein Anderes — meine Herren — dann ist auf dieser Seite auch großes Unrecht!

**Präsident:** Der Abg. Rüd er hat schriftlich um das Wort gebeten, um eines thatsächlichen Mißverständnisses wegen der Gegenleistungen. Nach Art. 36. der Geschäftsordnung gebe ich demselben das Wort.

**Abg. Rüd er:** Mein Antrag spricht von Zurückhaltung der Gegenleistungen. In der Debatte ist er so genommen worden, als ob ich meinte, daß wenn der Pflichtige vom Staate an Entschädigung 16 Thlr. zu fordern habe, er 40 Thlr. zurückhalten könne. Das ist nämlich das Verhältnis zwischen der, im gedruckten Budget ausgeworfenen Einnahme für die neu aufgelegte zweifache additionelle Contribution und derjenigen Summe, die an Erbpacht zur Staatscasse kommt. Es versteht sich, daß ich niemanden berechtigt wissen will, mehr an Erbpacht zurückhalten zu dürfen, als ihm neu aufgelegt worden.

**Präsident:** Meine Herren, wir schreiten nun zur Abstimmung. Es liegen folgende Anträge vor: 1) ein Antrag des Abg. Wibel II., welcher dahin geht:

„Der Landtag wolle gegen die Staatsregierung die Bitte aussprechen, Hochdieselbe wolle den Entwurf des Gesetzes wegen Entschädigung der Müller für das in Art. 50. des Staatsgrundgesetzes aufgehobene Zwangs- und Bannrecht sobald als irgend möglich vorlegen lassen, jedenfalls aber bis zur gesetzlich festgesetzten Entschädigung die von Seiten der Staatsbehörde gegen die Müller wegen fällig gewordenen Canons erhobenen Klagen zu sistiren.“

Der Ausschussbericht enthält zwei Anträge, einmal dahin: „Daß der Entwurf zu einem Gesetze über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte sowohl als wegen nicht gewährter Abgabefreiheit baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde.“

Dieser Antrag schließt sich also in dieser Beziehung dem

Antrag des Abg. Wibel II. an. Sodann geht der Antrag dahin: daß der andere Theil des Antrages des Abg. Wibel II. zur Annahme nicht empfohlen werden solle.

In dieser Beziehung ist also der Antrag des Ausschusses bloß eine Verneinung des Antrages des Abg. Wibel II. Der Antrag des Abg. Rüd er geht dahin:

„Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, dieselbe wolle allen denen, welche die in den Art. 55. und 61. des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Entschädigungen beanspruchen dürfen, das Zurückhalten der Gegenleistungen gegen die aufgehobenen vertragmäßigen Rechte bis dahin gestatten, daß die Entschädigungen nach vorhergegangener gesetzlicher Regelung ausgemittelt sein werden.“

Sodann hat der Abg. Dannenberg einen Antrag als Zusatz zum Ausschusantrage gestellt. Dieser geht dahin:

„Der Landtag beschließt: Die Großherzogliche Staatsregierung möge bis dahin überall, wo durch die Aufhebung von Bannrechten, Abgabefreiheiten oder dergl. Entschädigungsansprüche gegen den Staat begründet sind, in etwa rechtlich zulässiger Weitreibung von Erbpachten, Canon, Recognition u. mit möglichster Billigkeit und Vermeidung der in einzelnen Fällen hervortretenden Härten verfahren.“

Ich meine nun, was die Reihenfolge der Abstimmung betrifft, daß zunächst der Antrag des Ausschusses dahin:

„daß der Entwurf zu einem Gesetze über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte sowohl als wegen nicht gewährter Abgabefreiheit baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde“,

daß dieser Antrag, worauf sich die übrigen Anträge nicht weiter beziehen, zunächst zur Abstimmung gebracht werde. Sodann würde ich zur Abstimmung kommen über den ersten Antrag des Abg. Rüd er. Dieser ist meines Erachtens der allgemeinste und würde mit dessen Annahme der Antrag des Abg. Wibel II. seine Erledigung finden. Würde der Antrag des Abg. Rüd er verworfen, so würde dann der Antrag des Abg. Wibel II. zur Abstimmung kommen. Würde auch dieser verworfen, so wäre damit der Ausschusantrag angenommen, welcher eine bloße Verneinung des Wibel'schen Antrages ist. Und dann würde ich den Antrag des Abg. Dannenberg zur Abstimmung bringen, welcher bloß als Zusatz zum Ausschusantrage eingebracht worden ist. Wenn gegen diese Fragestellung keine Erinnerungen gemacht werden, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

**Abg. Rüd er:** Es mir nicht ganz klar geworden, ob der Ausschusantrag auch die Tagesordnung gegen meinen Antrag mit beantragt; wenn das der Fall wäre, so würde auch dieser Antrag der Ausschusmehrheit zuerst zur Abstimmung kommen müssen, weil er eben das Hinweggehen über den Antrag beantragt.

**Präsident:** Auf Tagesordnung lautet der Antrag nicht. Er ist bloß eine Verneinung des Wibel'schen Antrages.





**Abg. Müller:** Ich lege auch keinen Werth auf die Reihenfolge der Abstimmung.

**Präsident:** Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht:

„Daß der Entwurf zu einem Gesetze über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte sowohl als wegen nicht gewährter Abgabefreiheit baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde“,

beistimmen wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. Müller beitreten wollen, welcher dahin geht:

„Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, dieselbe wolle denen, welche die in den Art. 55. und 61. des St. G. G. vorbehaltenen Entschädigungen beanspruchen dürfen, das Zurückhalten der Gegenleistungen gegen die aufgehobenen vertragsmäßigen Rechte bis dahin gestatten, daß die Entschädigungen nach vorhergegangener gesetzlicher Regelung ausgemittelt sein werden“,

sich zu erheben. Der Antrag ist abgelehnt.

Die Herren, welche dem Antrage des Abg. Wibel II. beitreten wollen, welcher dahin lautet:

„Daß jedenfalls bis zu gesetzlicher festgestellten Entschädigung die von Seiten der Staatsbehörde gegen die Müller wegen fällig gewordenen Canons erhobenen Klagen zu sistiren“,

bitte ich, aufzustehen. Der Antrag ist gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche nunmehr, nachdem der Antrag des Abg. Wibel II. abgelehnt ist, dem Dannenberg'schen Zusatzantrag zum Ausschusßantrage dahin beitreten wollen:

„Der Landtag beschließt: Die Großherzogl. Staatsregierung möge bis dahin überall, wodurch die Aufhebung von Bannrechten, Abgabefreiheiten oder dergl. Entschädigungsansprüche gegen den Staat begründet sind, in etwa rechtlich zulässiger Beibehaltung von Erbpachten, Canon, Recognition u. mit möglichster Billigkeit und Vermeidung der in einzelnen Fällen hervortretenden Härten verfahren“,

diese Herren bitte ich, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 21 Stimmen angenommen.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, betreffend das Gesuch der Eingefessenen des Amtes Landwörden wegen Ablösungsgeld für die Bannrechte u. der Oldendorfer Mühle. Auch hierüber hat der Herr Berichterstatter den Bericht in der vorigen Sitzung bereits erstattet.

Dieser Bericht lautet:

1. Was zuerst den Theil der Ablösungssumme betrifft, welcher für das Bannrecht der Oldendorfer Staatsmühle ausgelobt worden ist, so ist bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im konstituierenden Landtage (Seite 793—

794 seiner Protokolle) die Behauptung aufgestellt worden, daß das Bannrecht dieser Staatsmühle aus einem Vertrage mit den Pflichtigen nicht herrühre.

Im Artikel 55. hat aber das Staatsgrundgesetz ausgesprochen, daß in solchem Falle, wie der hier behauptete, kein Rechtsgrund vorhanden sei, die Bannpflichtigen zur Zahlung eines Äquivalents für wegfallende Bannpflicht schuldig zu halten. Anträge, welche im konstituierenden Landtage (Seite 793—794 daselbst) darauf gestellt wurden, zu bestimmen, daß bereits bedungene Ablösungssummen, soweit sie noch unbezahlt ausständen, wegfallen sollten, oder daß auch das schon Bezahlte aus der Staatscasse zurückerstattet werde, sind nicht angenommen worden. Das Staatsgrundgesetz begnügte sich damit, den obigen allgemeinen Grundsatz auszusprechen und Alles übrige der künftigen Gesetzgebung zuzuweisen.

Diese Gesetzgebung steht noch bevor, und was sie bestimmen wird, läßt sich nicht ermessen. Nur darauf ist hinzuweisen, daß bei bäuerlichen Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben wurden, das Staatsgrundgesetz im Art. 59. Nr. 2. bestimmt hat, daß auch Ablösungsgelder, welche dafür seit dem 2. Aug. 1830 ausgelobt waren, soweit sie noch unbezahlt ausstehen, hinwegfallen, soweit sie an die Berechtigten schon bezahlt waren, aus der Staatscasse erstattet werden sollen. Würde das bevorstehende Gesetz über Entschädigung für aufgehobenen Mühlenbann nach denselben Grundsätzen verfahren, so würde es die von den Bewohnern des Amtes Landwörden gestellten Anträge sogar in ihrem ganzen Umfange befriedigen.

2. Rücksichtlich der Dienste und anderen Leistungen, welche die Bewohner des Amtes Landwörden zum 33fachen Betrage des Reinertrages mit 1200 Thlr. abgelöst haben, wird gleichfalls erst das nächste vom Landtage zu beratende Ablösungsgesetz darüber entscheiden können, ob und wie weit Mühlendienste, welche nicht aus Vertrag herrühren, in die Classe derjenigen Leistungen gehören, für deren Wegfall, wie beim Hofdienste, keine Ablösungspflicht begründet ist.

3. Nach diesen Betrachtungen und da die Sache wesentlich noch in derselben Lage sich befindet, wie zur Zeit, als sie dem konstituierenden Landtage vorlag, indem vielmehr jetzt noch hinzukommt, daß es sich auch um Einzahlung des letzten Termins der Ablösungssumme handelt, scheint kein Grund vorhanden, einen anderen Beschluß zu fassen als damals geschehen ist. Wo der Staat selbst durch sein Gesetz es ausspricht, daß Unrecht sei, was bisher für ein Recht gehalten wurde, da möchte sich wohl fragen, ob er einfordern darf, was er vor dieser Berechtigung dafür sich hat versprechen lassen. Mindestens aber scheint es der Billigkeit zu entsprechen, die nähere Gesetzgebung darüber erst abzuwarten.

Der Ausschusß beantragt daher:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Beförderung des noch rückständigen Theils der Ablösungssumme für das Bannrecht der Oldendorfer Mühle nebst Dien-



sten zc. von den ehemals Pflichtigen bis weiter einstellen zu lassen.

Barnstedt, Bulling, Lindemann, Luerßen, Morell, Pancras, Wibel I.

**Präsident:** Der Bericht findet sich in Ihren Händen und wir brauchen bloß die Debatte fortzusetzen. Wenn Jemand zu sprechen wünscht, so bitte ich, sich um das Wort zu melden. Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag möge beschließen: Die Staatsregierung zu ersuchen, die Beiforderung des noch rückständigen Theils der Ablösungssumme für das Bannrecht der Oldendorfer Mühle nebst Diensten zc. von den ehemals Pflichtigen bis weiter einstellen zu lassen.“

Ich würde diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen haben. Die Herren, welche demselben beitreten, bitte ich aufzusehen.

Der Antrag ist angenommen.

Wir fahren in der Tagesordnung fort, und es würde der Bericht über die Birkenfelder Petitionen zur Berathung kommen. Ich habe den Hrn. Berichterstatter zu ersuchen, seinen Bericht zu erstatten.

(Der Vicepräsident Pancras übernimmt den Vorsitz.)

Abg. Wibel II.: Meine Herren, da der Bericht erst seit gestern in Ihren Händen ist, so kann ich Sie wohl nicht der Mühe überheben, daß Sie meiner Verlesung desselben Ihr Ohr leihen müssen.

Der Bericht lautet:

„Da sich auf dem heutigen Landtage mehre Abgeordnete befinden, welche den Verhandlungen mit dem Fürstenthum Birkenfeld auf den früheren Landtagen nicht beigewohnt haben, so hält der Ausschuss es für seine Pflicht, hier Einiges aus dem Bereiche derselben nachzuholen.

Nachdem auch das Fürstenthum Birkenfeld zu dem im vorigen Jahre zusammenberufenen constituirenden Landtage seine Abgeordneten geschickt hatte, stellten diese (in der 5. Sitzung) folgende Anträge:

Der Landtag wolle beschließen:

- 1) daß die Frage, welche Angelegenheit als gemeinsame des Großherzogthums, und welche als besondere des Fürstenthums Birkenfeld anzusehen sei, und namentlich auch die Frage, welches die Beitragsquote zu den Centrallasten, insbesondere zu der Civilliste, sein werde, nur in vertragmäßigem Wege, zwischen dem allgemeinen und dem Birkenfelder Provinziallandtage, ihre Erledigung finde;
- 2) daß unverweilt der Verfassungsausschuss über diese Scheidung der gemeinsamen Angelegenheiten des Großherzogthums und der besonderen des Fürstenthums dem Landtage seine bestimmten Vorlagen zur Beschlußnahme vorlege;
3. daß die Staatsregierung ersucht werde, ohne Verzug ein Wahlgesetz, zur Berufung eines besonderen

Landtags für Birkenfeld, zu erlassen, welchem der Beschluß des constituirenden Landtags über die zu 2. gedachte Scheidung zu seiner zustimmenden Erklärung mitzuthellen sei, und der hienächst die besondere Verfassung des Fürstenthums mit dem Großherzoge zu vereinbaren habe.

Als der Landtag den ersten dieser Anträge nach vorgängiger Berichterstattung und mehrtägiger Debatte (in der 17. Sitzung) verworfen hatte, nahmen die Birkenfelder Abgeordneten den 2. und 3. Antrag zurück, indem sie zugleich die Versammlung verließen und am folgenden Tage folgende schriftliche Erklärung abgaben:

Da die Vorbehalte, unter welchen das Fürstenthum Birkenfeld, bei der beabsichtigten Verschmelzung sämmtlicher Oldenburgischen Landen zu einem constitutionellen Staate, mitzuwirken sich bereit erklärt hat, von der hochverehrten Versammlung zurückgewiesen worden sind, so halten die unterzeichneten vom Fürstenthum Birkenfeld gewählten Abgeordneten ihre fernere Theilnahme an den Verhandlungen der hochverehrten Ständerversammlung mit den Rechten des Fürstenthums und ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung für unverträglich. Indem sie sich beehren, dies der hochgeehrten Versammlung durch den Herrn Präsidenten zur ergebensten Anzeige zu bringen, wollen sie die staatliche Selbstständigkeit des Fürstenthums Birkenfeld gegen alle ferneren Beschlüsse des Landtags hierdurch gewahrt haben.“

Hier muß ich bemerken, hat sich ein Irrthum in den Bericht eingeschlichen. Diese letzte Erklärung ist nicht gegeben worden von den Wahlmännern, als die Wahlen zu diesem Landtage versucht wurden, sondern sie erfolgte früher, als die Abgeordneten vom constituirenden Landtage abgetreten und als damals Neuwahlen angeordnet waren.

Der Berichterstatter liest dann weiter:

Der Landtag beschloß sodann:

die Staatsregierung zu ersuchen, statt der ausgetretenen Abgeordneten die im Fürstenthum Birkenfeld gewählten Stellvertreter einzuberufen.

In der 38. Sitzung wurde angezeigt, daß auch die Stellvertreter des Fürstenthums Birkenfeld erklärt hätten, an den Verhandlungen des constituirenden Landtages — aus denselben Gründen, weshalb die Abgeordneten ausgetreten wären, — nicht Theil nehmen zu können.

Die Staatsregierung glaubte, daß von Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld kein Erfolg zu hoffen sei und beantragte eine Verfügung, — (Protocolle S. 427 — 429) — an das Fürstenthum Birkenfeld zu erlassen, welche ihrer Ansicht nach geeignet sein werde, eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen herbeizuführen.

Der Landtag beschloß dagegen nach vorgängigem Bericht und Debatte — (S. 433):

- 1) daß, nachdem die Abgeordneten aus dem Fürstenthum Birkenfeld ausgetreten sind und ihre Stellvertreter den





Eintritt verweigert haben, auf Grund des §. 51. des Gesetzes vom 26. Juni a. e. ungesäumt die Neuwahl von 4 Abgeordneten und 4 Stellvertretern im Fürstenthum Birkenfeld angeordnet werde,

2) daß die Berathung und Beschlußnahme in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld einstweilen, bis zu weiterem Beschluß des Landtags, auszusetzen sei.

Nachdem auch die ausgeschriebene Neuwahl ohne Erfolg geblieben, indem kein Abgeordneter im Fürstenthum Birkenfeld aus ihr hervorging, erklärte sich der Landtag in seiner 83. Sitzung, auf Antrag seines Ausschusses, damit einverstanden:

daß, aus den im Ausschufsbericht angegebenen Gründen (S. 967 — 971), der Landtag seine Befugniß und Verpflichtung, auch für das Fürstenthum Birkenfeld, gleich als ob dessen Abgeordnete hier mitstimmten, die allgemeine Landesverfassung für das ganze Großherzogthum zu beschließen, ferner anerkennen und mit seinen Beschlußnahmen, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld, wie bisher fortfahren wolle.

Der constituirende Landtag beendigte sodann in dieser Weise, ohne Abgeordnete aus Birkenfeld, die ihm gestellte Aufgabe, indem er das Staatsgrundgesetz mit dem Großherzoge vereinbarte und dies Grundgesetz ist demnächst im Fürstenthum Birkenfeld so gut wie in den übrigen Landestheilen als Landesgesetz publicirt worden.

Zu dem ersten ordentlichen allgemeinen Landtage, welcher in diesem Jahre auf den 31. Juli zusammenberufen wurde, sind zwar auch im Fürstenthum Birkenfeld Wahlversuche gemacht, welche jedoch zu keinem Resultate führten, indem zwar Wahlmänner daraus hervorgingen, die aber Abgeordnete zu wählen sich weigerten und statt dessen erklärten, daß sie mit Oldenburg nichts zu thun haben, aber ebensowenig von einem Birkenfelder Landtage etwas wissen wollten. Der Landtag tagte somit bis zum 3. September (dem Tage seiner Auflösung) ohne Abgeordnete aus dem Fürstenthum Birkenfeld. Als endlich zum gegenwärtigen Landtage neue Wahlen ausgeschrieben wurden, gingen daraus bekanntlich im Fürstenthum Birkenfeld die Abg. Görlich, Kuhlmann, Näher, Heß und Wommer hervor. Dieselben sind aber bisher nicht in dieser Versammlung erschienen, sondern haben statt dessen in Gemeinschaft mit 60 andern Wahlmännern bei der Staatsregierung eine „Vorstellung“ eingereicht, „betreffend Abänderung zweier Punkte im Oldenburgischen Staatsgrundgesetz zur Ermöglichung einer Anerkennung desselben abseiten des Fürstenthums Birkenfeld“, worin sie zugleich ihren Eintritt in diese Versammlung von dem Zugeständnisse ihrer Anträge abhängig machen, während sie eine Abschrift dieser Eingabe dem Landtage „zur geneigten Berücksichtigung“ überreichen ließen.

Zugleich liegt dieser Versammlung eine andere, von 28 Wahlmännern aus dem Fürstenthum Birkenfeld unterzeichnete

Vorstellung und Verwahrung vor, in welcher die Bittsteller behaupten, daß es der allgemeine Wille des Landes sei, — mit Ausnahme einer kleinen Partei, — daß, nachdem das Land durch unbedingte Vornahme der Wahl das Staatsgrundgesetz und ebenso die Abgeordneten die auf sie gefallene Wahl unbedingt angenommen hätten, dieselben jetzt zu keinem Protest u. s. w. befugt, sondern zum Eintritte in die Versammlung verpflichtet wären, damit das Land seines Rechtes theilhaftig werde.

Weiläufig mag hier darauf hingewiesen werden, daß das Fürstenthum Birkenfeld 120 Wahlmänner stellt. Davon sind 9 ausgefallen, 65 haben sich bei der zuerst erwähnten, 28 bei der zuletzt gedachten Vorstellung betheiliget, während mithin 18 Wahlmänner weder die eine, noch die andere Vorstellung unterzeichneten.

Nach Ansicht des Ausschusses unterliegt es keinem Zweifel,

- a) daß der Landtag den zuerstgenannten 65 Petenten überall nicht zugestehen kann, daß das Staatsgrundgesetz zu seiner Gültigkeit im Fürstenthum Birkenfeld einer dortigen Anerkennung annoch bedürfte;
- b) daß die erwählten Abgeordneten, welche die auf sie gefallene Wahl unbedingt annehmen, ihren Eintritt in die Versammlung überall nicht von Bedingungen abhängig machen dürfen;
- c) daß der Landtag die 65 Bittsteller schon aus den in der Gegenvorstellung der 28 Wahlmänner hervorgehobenen Gründen auch nicht als legitimirt ansehen kann, für das Fürstenthum Birkenfeld irgendwie und wo anders, als durch ihre Landtagsabgeordneten in der Versammlung von ihren Plätzen aus, wirkliche oder vermeintliche Rechte zu verfolgen.

Um der Vorstellung aber das zulässige Gewicht zu erhalten, empfiehlt der Ausschuß dieselbe als eine persönliche der 65 Unterzeichner, und ihre gestellten Bedingungen als einfache Gesuche zu behandeln, aus diesem Gesichtspunkte auf den Inhalt derselben prüfend einzugehen und soweit angemessen, der Staatsregierung gegenüber, an welche die Vorstellung zunächst gerichtet ist, sogar die Initiative zu ergreifen, um in demselben Sinne, wie er sich bisher bei allen Verhandlungen über Birkenfelder Angelegenheiten in den früheren Landtagen ausgesprochen hat, den Bewohnern jenes Fürstenthums zur Ausgleichung möglichst entgegen zu kommen und ihnen endlich auch den letzten Mangel an Vertrauen auf die gemeinschaftliche Landesvertretung zu nehmen.

Der Ausschuß übergeht den ersten Theil der Vorstellung, in welchem auf angebliche Mißdeutungen der von Birkenfeld verfolgten Zwecke und auf faktisch bereits erledigte Ansichtsverschiedenheiten hingedeutet wird, da derselbe ohne besonderes Gewicht für die jetzige Entscheidung ist.

Im Verfolg ihrer Eingabe erklären die Petenten, nicht mehr auf die Art und Weise, wie das Staatsgrundgesetz zu Stande gekommen, sehen zu wollen, sondern auf den Inhalt



desselben, welcher im Allgemeinen, bis auf zwei Punkte, ihren Wünschen entspricht.

Das eigentliche Gesuch richtet sich sodann

I. gegen den Artikel 223. des Staatsgrundgesetzes, in so weit darin bestimmt ist,

daß auf dem dritten ordentlichen allgemeinen Landtage die Quotenbestimmung einer abermaligen Prüfung unterzogen, und nach deren Ergebnis der Beitrag jeder Provinz zu den Centrallasten im Wege der Gesetzgebung weiter geordnet werden soll, während bis zur genügenden Ermittlung der Steuerkräfte in allen Landestheilen das Herzogthum 80, das Fürstenthum Lübeck 11 1/2 und das Fürstenthum Birkenfeld 8 1/2 Procent zu den Centrallasten beitragen sollen;

und beantragen die Supplicanten

1) daß ehebaldigst eine unparteiische technische Commission niedergesetzt werden möge, welche es sich zur unverzüglichen Aufgabe zu machen hat, die Beitragsquoten des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu den dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben, unter Berücksichtigung aller die Steuerkräfte bedingenden Elemente des Nationalwohlstandes in diesen drei Landestheilen, und, so weit nöthig, nach vorgängiger Untersuchung an Ort und Stelle, zu bestimmen;

2) daß diese Bestimmung als provisorische Basis für die Vertheilung so lange zum Grunde gelegt werde, bis die Angelegenheit auf dem im Art. 223. Abs. 3. vorgeschriebenen Wege ihre Erledigung gefunden hat.

In diesem Punkte ist der Ausschuss der Ansicht, daß, wenn auch auf keinen Fall davon abzusehen sein dürfte, daß, wie das Staatsgrundgesetz vorschreibt, die endliche Quotenbestimmung jedenfalls im Wege der Gesetzgebung zu geschehen habe, dennoch die Zeitbestimmung, daß dies auf dem dritten ordentlichen allgemeinen Landtage geschehen solle, nur als Festsetzung eines äußersten Termins anzusehen, mithin einer wenn möglichen früheren definitiven Feststellung im Wege der Gesetzgebung nicht wohl etwas entgegenstehen dürfe, und daß die ehebaldigste Niederlegung

einer unparteiischen technischen Commission zur Vorbereitung einer genügenden Ermittlung der Steuerkräfte in allen Landestheilen

dem Interesse aller Landestheile so wenig, als dem Sinne und der Absicht des Staatsgrundgesetzes widersprechend erscheine.

Der Ausschuss ist sogar der Ansicht, daß die möglichst beschleunigten Vorarbeiten einer technischen Commission der Staatsregierung für ihren dem Landtage demnächst vorzulegenden Gesuchentwurf, und jenem Landtage für seine desfallsige Erklärung von größter Wichtigkeit sein können, und empfiehlt er daher, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

1) ehebaldigst eine unparteiische technische Commission zu dem vorstehend hervorgehobenen Zwecke niederzusetzen,

2) sobald als möglich dem Landtage einen auf den Grund solcher Commissionsvorarbeiten ausgearbeiteten Gesuchentwurf vorlegen zu lassen.

Endlich beantragen die Petenten,

II. es möge in das Staatsgrundgesetz die Bestimmung aufgenommen werden,

daß eine Entäußerung des Fürstenthums Birkenfeld ohne Zustimmung des Provinziallandtags nicht Statt finde.

Sie heben dafür besonders die Gründe hervor, die Verbindung des Fürstenthums Birkenfeld mit den übrigen Landestheilen sei keine so natürliche, daß darin eine Garantie ihrer Fortdauer liegen könne, wenn Oldenburg die Wahl habe, zwischen dem ihm und dem Fürstenthume günstigsten Zeitpunkte für eine Entäußerung, so werde man wahrscheinlich den ersteren wählen u. s. w. Die Petenten verkennen jedoch nicht, daß der in Frage stehende Zusatz nach Art. 242. des Staatsgrundgesetzes nur dann möglich ist, wenn er auf zwei Landtagen mit 2/3 Majorität u. s. w. beschlossen wird. Sie erklären dabei aber, ihrem Antrage schon entsprochen zu halten, wenn einstweilen nur der heutige Landtag jenen Beschluß fassen würde, während sie sich im Uebrigen dem Vertrauen hingeben wollen, daß demnächst auch der folgende Landtag den Beschluß wiederholen werde.

So sehr auch auf den ersten Blick die von den Petenten für diesen Theil ihres Gesuches angeführten Gründe in dem allgemeinen Billigkeitsgefühl ihre Anerkennung finden mögen, so würde ein solches Verlangen doch jedenfalls allen drei Provinzen gleichmäßig und gegenseitig nicht zu versagen sein. Der Ausschuss muß aber erklären, daß es ihm unthunlich erscheint, im Voraus zu übersehen, ob es der Staatsgewalt in allen hier vielleicht einmal in Betracht kommenden politischen Sachlagen überall möglich sein würde, einer solchen Beschränkung ihrer staatspolitischen Disposition in Betreff des einen, wie des anderen Landestheils Genüge zu leisten, ohne die übrigen Theile vielleicht der größten Beschädigung Preis zu geben.

Jedenfalls würde der Ausschuss es für angemessen erachten, einen weiteren Bericht über diesen Punkt nach erfolgter desfallsiger Regierungsvorlage ausdrücklich vorzubehalten, wenn er sich nicht der Hoffnung hingeben zu dürfen glaube, daß die Petenten sich die obige Erledigung ihres ersten Gesuchs genügen und, um einer vorgeschriebenen abermaligen Einberufung zuvorzukommen, ihre zweite Bitte wenigstens in so weit fallen lassen werden, als sie dieselbe nicht etwa durch ihre auf dem Landtage bereits erwarteten Abgeordneten wiederum aufnehmen und weiter begründen lassen wollen.

Schließlich weist der Ausschuss noch darauf hin, wie ein Beschluß in Gemäßheit dieses zweiten Wunsches der Petenten, wenn er auf diesem Landtage wirklich hätte gefaßt werden mögen, den Umständen nach zu dem unangenehmsten Verdachte die Veranlassung geben dürfte, würde er demnächst auf dem Landtage nicht wiederholt. —





Während der Ausschuß  
ad I. seinen obigen Antrag wiederholt,  
empfiehlt er

ad II. daß der Landtag nach den vorstehenden Motiven zur  
Tagesordnung übergehe.

Dannenberg. Kitz. Räder. Wibel I. Wibel II.

Nur wenige Worte möchte ich zu diesem meinem Berichte  
noch hinzufügen. Die Geschichte des kleinen Ländchens Bir-  
kenfeld hat uns gezeigt, wie dasselbe unter einer, zuweilen  
unter zwei, ja sogar bis zu sieben Herrschaften getheilt war;  
und wie solche Herrschaft von Jahrzehent zu Jahrzehent  
wechselte. Es liegt schon in diesem Umstande eine gewisse  
Mißhandlung dieses Landes, die unmöglich ein festes Ver-  
trauen begründet zu der Gemeinschaft, wie sie jetzt zwischen  
Birkenfeld und Oldenburg besteht, ein Vertrauen in den all-  
gemeinen Landtag, der so wie der unsrige construiert ist.

Berücksichtige ich endlich, daß — wie theils aus den  
Akten erhellt, theils auf anderem Wege zu unsrer Kenntniß  
gekommen — die Birkenfelder früher noch weit entschiedenere  
Bedingungen machten, daß sie ihren Eintritt von noch  
weit mehr Zugeständnissen abhängig machten als heute, daß  
selbst die Staatsregierung ihnen, ihrer Ansicht nach, größere  
Erwartungen, Hoffnungen und Zusagen gemacht haben soll,  
als sie erfüllt habe, so glaube ich, daß wir bei dieser Gelegen-  
heit, wie dies bei den Verhandlungen über die Birkenfelder  
Frage auf frühern Landtagen immer geschehen ist, mit mög-  
lichstem Entgegenkommen, mit möglichster Freundlichkeit die  
nicht wegzuleugnenden augenblicklichen Mißhelligkeiten zwischen  
dem allgemeinen Landtage und den Birkenfeldern zu verwischen  
versuchen müßten. Zum Schluß fällt mir noch das Wort  
ein, welches ein Abgeordneter einst in diesem Saale sprach,  
der jetzt leider nicht mehr in unsrer Mitte ist: Lassen Sie  
uns Alles vermeiden, was den Anschein gewinnen könnte, als  
machten wir von dem Rechte des Stärkeren Gebrauch.

**Vize-Präsident:** Zunächst habe ich die Bemerkung zu  
machen, daß dieser Bericht noch nicht zwei Tage an die Mit-  
glieder vertheilt ist, daß also der Landtag sich von der Be-  
stimmung im §. 17. der Geschäftsordnung dispensiren muß.  
Ich nehme an, daß der Landtag dies beschließt, wenn kein  
Widerspruch geschieht. Dann möchte ich den Vorschlag machen,  
daß zuerst über die Punkte unter 1. und 2., über jeden Punkt  
gesondert, zunächst also über die Bestimmung der Beitrags-  
quote verhandelt werde. Ich werde also nach diesem Vor-  
schlage verfahren und bitte die Herren danach zum Worte sich  
zu melden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

**Abg. Lindemann:** Meine Herren! Sie Alle wissen, daß  
ich die für einstweilen angeordnete Quotisirung unserer Cen-  
tralabgaben so recht von Grund aus hasse, daß ich die Ueber-  
zeugung von ihrer Ungerechtigkeit so wie von meinem Da-  
sein selbst habe. Jeder Angriff auf jenes Rechnungserempel  
ohne Arithmetik, ohne Gerechtigkeit, welche die Zahlen  $11\frac{1}{2}$ ,  
 $8\frac{1}{2}$ , 80 pCt. zusammengewürfelt hat, ist mir daher willkom-  
men. Ehe ich aber mit dem willkommenen Angriffe selbst  
marschiere, muß ich wissen: welches sind die Angriffsmittel,

wie sind sie geordnet, welchen Erfolg darf ich erwarten. Da  
stehe ich nun völlig rathlos neben dem aufgeführten Rüst-  
zeuge einer technischen Commission. Meine Herren! ich in  
meiner Beschränktheit bin nicht technisch, vielleicht etwas  
wissenschaftlich gebildet, deshalb belehren Sie mich, welche  
Technik wollen Sie zu Hülfe rufen, wer sind die Techniker,  
die aus ihren Künsten das Kunststück, den Maßstab finden  
sollen für den Begriff Steuerkraft. Wie wollen Sie die  
Commission zusammensetzen, die technisch zu nennen ist  
und deren Techniker das Licht finden sollen, welches uns  
die Wissenschaft nicht geboten hat. Ich kann mir das nicht  
denken, sondern muß erst erwarten, wie die Debatte diesen  
Punkt aufklären wird. Sollte die Aufklärung hier nicht  
kommen, so würden die Birkenfelder wohl gethan haben,  
wenn sie hier in dieser Versammlung erschienen wären. Ehe  
wir auf Bedingungen mit ihnen, den Abwesenden, eingehen,  
sollen sie das Staatsgrundgesetz anerkennen, was auch ohne  
ihre Anerkennung für Birkenfeld zu Recht besteht. Darum  
sehe ich nicht ein, was die Empfehlung einer technischen Com-  
mission bedeuten soll; wollen wir sie empfehlen, so müssen  
wir auch ihre Bedeutung erwägen, wir müssen sagen, welcher  
Art jene Techniker sein sollen, und wer diese Techniker  
wählen soll. Gerade die Wahl ist ein Gegenstand von großer  
Bedeutung; denn nehmen Sie z. B. an, die technische Com-  
mission soll bestehen aus fünf, sechs, sieben Leuten und dazu  
genommen werden lauter technisch gebildete Leute, aus dieser  
Provinz Oldenburgs, und diese sollen Maas geben und mes-  
sen, welche Summe die Gutiner und Birkenfelder bezahlen  
sollen. Was das für Folgen haben wird, das übersehen Sie  
nicht! also wollen wir eine technische Commission haben, so  
sollen Sie bestimmen, woraus diese technische Commission be-  
stehen soll, Sie müssen sich über Zusammensetzung und Wahl-  
form klar sein, über alle Specialitäten klar sein, ehe wir uns  
an die Regierung wenden. In der Petition der Birkenfelder,  
auch im Bericht ist dies nicht geschehen, so möchte ich zu  
einem so unfruchtbaren Werke meine Zustimmung nicht geben,  
und beantrage daher, über die Petition der Birkenfelder zur  
Tagesordnung überzugehen. Die Herren von jenseits des  
Rheins, die sich nicht einmal die Mühe gegeben haben, hier-  
her zu kommen, erhalten auch damit ihr Recht, ihr volles  
Recht.

**Abg. Kitz:** Wenn ich das Wort erbeten habe, so geschah  
es nicht, um eine Discussion zu veranlassen, sondern zunächst  
nur, um meine persönliche Stellung in dieser Sache durch  
die Erklärung zu wahren, daß, was das staatsrechtliche Ver-  
hältniß Birkenfelds zum Großherzogthum betrifft, ich, wenn-  
gleich den Anträgen des Ausschusses beigetreten, doch in  
der Begründung meiner früher auf dem constituirenden Land-  
tage vertheidigten Ansicht nach wie vor anhänge, welche auch  
damals von der Staatsregierung angenommen wurde, indem  
diese zugestand, daß, abgesehen von dem Verhältnisse zum  
deutschen Reiche, hier nur eine Personalunion vorliege und  
sie die Anträge der Birkenfelder für zulässig halte. Indessen  
darauf kommt es hier nicht weiter an. Es soll hier der

Rechtspunkt nicht weiter untersucht werden, sondern es kommt nur auf die materielle Bedeutung der vorliegenden Anträge an. Darin bin ich jedoch mit dem Ausschuss einverstanden, daß die Unterzeichner der Vorstellung hier nur als Petenten angesehen werden können, und dies entspricht auch wohl nur ihren eignen Wünschen. Denn sie haben grade den Wahlact nicht durch die Antretung ihrer Function als Abgeordnete vollenden wollen, deshalb sind sie zurückgeblieben. Sie wollten nur durch die geschehene Wahl dem hohen Landtage die Ueberzeugung begründen, daß das, was sie jetzt wünschen, der Stimmung der größeren Mehrzahl des Landes entspricht. — Im Uebrigen glaube ich, was die Beitragsquote selbst betrifft, die im Staatsgrundgesetz festgestellt ist, mich jeder Erörterung enthalten zu können; denn die Frage, ob die Birkenfelder zu hoch oder zu niedrig angelegt sind zu den Centrallasten, gehört gar nicht hierher, sondern zur beantragten Untersuchung. Es fragt sich hier nur einfach, meine Herren, ob Sie das Bedürfnis einer Revision, welches das Staatsgrundgesetz gleich bei Bestimmung dieser Quote empfunden hat und deshalb anordnete, daß diese Revision nach drei Jahren jedenfalls stattfinden solle — ob Sie dieses Bedürfnis nicht jetzt schon befriedigen, ob Sie nicht in diesem Bezug die nöthigen Vorbereitungen zu dem Ende jetzt schon einleiten wollen. Die Birkenfelder haben vorgeschlagen, daß dies mittelst Bestellung einer unpartheiischen technischen Commission geschehen möchte. Es war zugleich der Wunsch der Birkenfelder, daß diese technische Commission nicht nur die Quote bestimmen, sondern auch provisorisch danach verfahren werde, bis im Wege der Gesetzgebung in Gemäßheit Art. 223. des Staatsgrundgesetzes die Angelegenheit regulirt sei. Der Ausschuss hat in dieser letzteren Beziehung die Bitten der Birkenfelder nicht vollständig bewilligt, sondern sich nur damit einverstanden erklärt, daß eine unpartheiische technische Commission zur Vorbereitung dieser Ermittlung niedergesetzt werde, und daß diese Commission nur als begutachtende Behörde zu betrachten sei zum Zwecke der hieran aber sofort zu knüpfenden definitiven Regulirung im Wege der Gesetzgebung — das ist denn doch ganz unbedenklich. Der Abg. Lindemann stößt sich an den Ausdruck: technische Commission. Er fragt, was damit gemeint sei und aus welchen Männern sie bestehen solle. Ich meine, eine technische Commission besteht eben aus solchen Leuten, die sich auf ein speciellcs Fach, hier das der Ermittlung der Steuerkräfte der verschiedenen Landestheile, verstehen und mit den besonderen Kenntnissen dazu vor Andern ausgerüstet sind. Die Personen augenblicklich zu bezeichnen, das würde uns und auch den Birkenfeldern, wenn sie hier wären, natürlich nicht möglich sein, und ich glaube, daß es das Angemessenste ist, die Wahl der Staatsregierung zu überlassen. Ich glaube, daß diese ohne Zweifel darin das Rechte hierin treffen werde. Wenn der Abg. Lindemann sagt, das Staatsgrundgesetz gelte für Birkenfeld, so mag das für ihn richtig sein, und wenn er ferner hinzufügt, warum die Birkenfelder Abgeordneten nicht erschienen? so mag er von seinem Standpunkte aus

6.

immerhin so fragen; aber, meine Herren, kommen wir im Interesse der Sache, der hier vorliegenden materiellen Anträge, auf diese Fragen nicht immer wieder zurück? Daß und warum die Birkenfelder Abgeordneten allerdings nicht hier erschienen sind, wissen wir ja, sie sind nicht erschienen, weil sie das Staatsgrundgesetz für Birkenfeld noch nicht für verbindlich erachten. Wenn sie aber sagen: wir wollen von jetzt an das Staatsgrundgesetz anerkennen, gewährt uns aber diese beiden Bedingungen, so meine ich, wenn diese Bedingungen an sich nicht unbillig sind, daß alsdann das Bedürfnis nach einer Vereinigung zur Feststellung eines rechtlichen festen Zustandes in Birkenfeld bei Ihnen Allen so groß sein werde, daß Sie über die Frage: Warum kommen die Leute nicht? hinweggehen können. Das Staatsgrundgesetz gilt für Birkenfeld, sagt der Abg. Lindemann — das mag sein; aber, meine Herren, nach dem Staatsgrundgesetze — bedenken Sie das wohl, es soll das nicht im Entferntesten eine Drohung sein — nach dem Staatsgrundgesetze bestimmt zwar der allgemeine Landtag die Centrallasten, der Provinziallandtag aber disponirt über die Mittel dazu, und da könnte es gehen, wie mit dem Diebe, der gehent werden sollte, dem man aber die Wahl ließ, sich den Baum auszuwählen, an welchem er gehent werden wollte, er wählte nun so lange, daß aus dem Hängen nichts wurde. Also insofern hat Birkenfeld auch nach dem Staatsgrundgesetze eine Waffe in den Händen, welche wenigstens zu vielen Weiterungen führen könnte. Warum wollen Sie diese nicht abschneiden durch die Annahme des Antrags des Ausschusses, der weiter nichts bezweckt, als bloß eine unpartheiische Untersuchung, also Ihnen in keiner Hinsicht präjudicirt. Herr Lindemann sagt selbst, daß er sich beschwere über die Feststellung der Quote des Fürstenthums Lübeck. Im Fürstenthum Lübeck, meine Herren, betragen nach dem Specialbudget die directen Steuern 8860 Rthlr.; im Fürstenthum Birkenfeld sind aufzubringen an directen Abgaben 42,096 Rthlr. 2 Sgr. Meine Herren, ich will dies nicht weiter erörtern, aber ich glaube, Sie können hiernach nichts Besseres thun, als beschließen, daß die beantragte Untersuchung sobald als möglich einer unpartheiischen Commission von Sachverständigen übertragen werde. Ich möchte gern, daß sie noch weiter gingen und deren Bestimmung als provisorische Basis annehmen; da aber dieses Provisorium doch hoffentlich nur von kurzer Dauer sein könnte und ich mit einem solchen Antrage auch nicht durchkommen würde, so unterlasse ich es, ihn zu stellen.

**Vicepräsident:** Ich darf wohl fragen, ob der inzwischen eingereichte Antrag des Abg. Lindemann:

„Der Landtag wolle auch über den Antrag I. der Birkenfelder zur Tagesordnung übergehen“  
unterstützt ist — Er ist nicht unterstützt.

**Abg. v. Thünen:** Auf den Ersten Punkt vorübergehend einzugehen, muß ich zuvor auch erklären, daß ich der Ueberzeugung bin, die Birkenfelder Abgeordneten konnten nur entweder ablehnen oder annehmen. Sie haben ihre Wahl angenommen, sie haben sie nicht abgelehnt. Sie können nun

11





als Abgeordnete keine Bedingungen stellen. Diese Frage bräuche ich nicht weiter zu erörtern, sie ist von der Commission in ihrem Berichte schon berücksichtigt und erledigt. — Was nun die erste Bitte der 65 Bittsteller betrifft, die wir nicht als Wahlmänner, sondern nur als Gingesessene von Birkenfeld anerkennen können, indem die Wahlmänner als solche keine gesetzliche Berechtigung haben, für das Land aufzutreten, so kann ich nicht einsehen, was wir dagegen haben sollten, daß die Commission jetzt schon eingeseht werde, wenn die Birkenfelder es wünschen. Natürlich bleibt das Provisorium bestehen, wie es . . . im Staatsgrundgesetze festgestellt ist, bis durch das Gesetz ein Anderes festgestellt wird. Ich glaube aber nicht, daß diese Commission etwa weiter gehen und die Staatsregierung veranlassen kann, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich meinstheils bin überzeugt, daß dies unmöglich ist, denn es liegt eben nichts vor, wie auch der Abg. Lindemann angedeutet hat, worauf diese Commission gründen und fußen kann. Wir haben im Großherzogthum Oldenburg freilich jetzt eine Vermessung, aber keine Bonitirung. Wie haben keine Steuer, die dem Einkommen entspräche; dasselbe findet im Fürstenthum Lübeck statt, nur im Fürstenthume Birkenfeld ist allerdings die Sache weiter gediehen, da ist Vermessung und Bonitirung in Angriff genommen und wird wohl sehr bald vollendet sein. Die Steuerkräfte der einzelnen Landestheile können nur dadurch gleichmäßig festgestellt werden, daß das Nationaleinkommen des Staats überall zuvor ermittelt wird. Das ist hier und in Lübeck für jetzt nicht möglich. Die Commission, die ernannt wird, wird also auch für jetzt noch zu gar keinem Resultate kommen. Sie kann aber doch vorläufig sich über die Wege besprechen, welche zu ergreifen sein werden, Sie wird manches vorbereiten, Thatsachen sammeln können. Also habe ich nichts dagegen, und bin gern bereit dazu, daß wir das Gesuch in der Art, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, annehmen; aber, wie gesagt, mit der Voraussetzung, daß das jetzige Provisorium so lange Gesetzeskraft behält, bis dasselbe durch eine neue gesetzliche Bestimmung aufgehoben wird.

Abg. Kitz: Ich habe vergessen, in Beziehung auf den Einwand, nach welchen Anhaltspunkten die technische Commission zu verfahren habe, zu erklären, daß wenn ich diese Anhaltspunkte in aller Vollständigkeit angeben könnte, ich mich zum Mitgliede der technischen Commission empfehlen würde. Ich glaube, diese Anhaltspunkte zu finden, ist gerade die Aufgabe der technischen Commission. Was die Grundsteuer betrifft, so würde eine rohe Berechnung der Steuerkräfte möglich sein, wenn man von den verschiedenen Landestheilen wüßte, wieviel Procente des Reinertrages als Grundsteuer erhoben würden, indem sich hieraus und aus der bekannten Grundsteuer der Reinertrag berechnen ließe. Diese Ermittlung wäre ohngefähr möglich, wenn man einige Districte, wovon man wüßte, daß sie mittelmäßig besteuert sind, in den verschiedenen Landestheilen nach gleichen Principien abschätzte. Die Vergleichung kann natürlich nur ohngefähr und in großen Fassungen geschehen und kann es dabei auf die Catastri-

rung und Bonitirung im Einzelnen noch nicht ankommen. Aber ist denn durchaus die Grundsteuer zum Grunde zu legen? Es ist auch eine Einkommensteuer hier wie in Birkenfeld in Aussicht, und es wäre möglich, daß diese die Anhaltspunkte für die Bestimmung der Quoten ergäbe. Vielleicht ließe es sich machen, daß man diese Einkommensteuer als selbstständige directe Steuer zur Ausbringung aller Centrallasten für das ganze Großherzogthum gleichmäßig zu Grunde lege und so die Quoten ganz beseitigte. Wie gesagt, wie sich das machen läßt, das wäre eben Gegenstand der Aufgabe der technischen Commission.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Gelingt es Ihnen, der Commission Gehalt und Bedeutsamkeit zu geben, sie mindestens vorbereitend nutzbar zu machen, so nehme ich sie an mit beiden Händen, unterstütze sie mit meinen schwachen Kräften. Noch aber sind meine Zweifel nicht gelöst. Der Vorschlag, wie er von dem Ausschusse hier angegeben wird, hilft zu nichts. Sie haben für diese Commission nichts bestimmt, nichts erfunden als den Titel: technische Commission, und grade diesen Titel weiß ich mir nicht zu deuten. Ich glaube, daß hier gar keine technische Kenntniß fördernd eintreten kann, und daß nur die Wissenschaft und Landeskunde von Bedeutsamkeit sein kann. Aus diesen Elementen zu solcher Bestimmung eine fördernde Commission zusammenzusetzen, hat seine unendlichen Schwierigkeiten. Zudem habe ich gesagt, daß diese Commission nicht bloß aus Oldenburgern bestehe, sondern aus allen Theilen des Landes von jenseits des Rheins, von jenseits der Elbe her. Nehmen Sie an, die Commission besteht aus zwei Oldenburgern, zwei Sutinern, zwei Birkenfeldern, welche sich zusammen vorläufig besprechen sollen, was künftig in Angriff genommen werden soll, dazu sollen sie 70 Meilen von Birkenfeld, 30 Meilen von Sutin hierher und in Oldenburg zusammen kommen, dann zur eigenen Anschauung die Spazierfahrt nach Birkenfeld, nach Sutin und zurück nach der Heimath machen, ohne daß sie wesentlich mehr wissen, als was sie früher gewußt haben. Glück zu! zu solcher Proceedur, ich kann nicht dafür stimmen, bitte meinen Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, zur Abstimmung zu bringen.

Vize-Präsident: Es ist kein Redner mehr angemeldet; ich schließe daher die Debatte.

Abg. Wibel II.: Meine Herren! Die gewünschte technische Commission soll nur Gutachten und Vorarbeiten zur Ermittlung der Steuerkräfte der verschiedenen Landestheile geben. Das glaubte ich in meinem Berichte klar genug ausgedrückt zu haben. Ebenso, daß die definitive Feststellung der Quote immer nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann. Wäre darüber ein Zweifel geblieben, so gäbe ich Herrn v. Thünen Recht, wenn er ihn beseitigen wollte. Aber dem Einwurfe, welcher nur daraus hergenommen ist, daß der Antrag nicht sofort übersehen lasse, aus welchen Personen die technische Commission bestehen werde, kann ich durchaus kein Gewicht beilegen. Spätestens auf dem dritten ordentlichen allgemeinen Landtage sollte ein Gesetzentwurf, betreffend die Quote, ja ohnehin vorgelegt werden. Ein solcher würde a) nicht



vom Himmel gefallen, sondern, so wie bisher, zu Stande gekommen sein. Die verschiedenen Behörden und Beamte geben Berichte, Rechnungs- und Hebungsbeamte, Geometer, Domaineninspectoren und sonstige Fachbeamte geben Notizen und Anschläge und daraus wird der Gesetzentwurf zusammengestellt und vorgelegt. In Stelle solcher nur amtlichen Arbeiten beantragt der Ausschuss die Vorarbeiten einer technischen Commission für das ganze Großherzogthum, und das kann uns Allen, die wir eine möglichst genaue Ermittlung der Steuerkräfte wünschen müssen, um gerecht zu sein bei der Quotenbestimmung, nur lieb sein, je weniger die Gesetze, zumal in Grundlagen, nur am grünen Tische entstehen.

**Vice-Präsident:** Es liegt hier nur der Antrag des Ausschusses unter I. vor, der dahin geht: Die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

- 1) ehe baldigst eine unparteiische technische Commission zu dem hervorgehobenen Zwecke niederzusehen;
- 2) sobald als irgend möglich dem Landtage einen auf den Grund solcher Commissionsvorarbeiten ausgefertigten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.

Er gehört meiner Meinung nach zusammen, er würde also mit einem Male zur Abstimmung zu bringen sein. (Widerspruch aus der Versammlung.) Der getrennten Abstimmung sieht auch kein Bedenken entgegen und werde ich also zunächst den 1. Antrag zur Abstimmung bringen: Die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

- 1) ehe baldigst eine unparteiische technische Commission zu dem hervorgehobenen Zwecke niederzusehen.

Die Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich, aufzustehen. — Angenommen.

Der zweite Antrag lautet:

- 2) Sobald als möglich dem Landtage einen auf den Grund solcher Commissionsvorarbeiten ausgefertigten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.

Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen.

Wir gehen dann zum zweiten Punkte über. — Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abg. **Wibel II.:** Ich halte die Sache erledigt durch den Bericht, da gegen diesen Theil des Antrages kein Widerspruch erfolgt ist.

**Vice-Präsident:** Es würde also nur abzustimmen sein. Der Antrag lautet:

daß der Landtag nach den Motiven des Berichtes zur Tagesordnung übergehe.

Ich bitte die Herren die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

(Der Präsident Riß übernimmt den Vorsitz.)

**Präsident:** Meine Herren! Die heutige Tagesordnung ist erschöpft; es wird sich nun wieder fragen, wann die nächste Sitzung stattfinden soll. Der Ausschuss für die Ausschcheidung des Kronguts hat noch keinen Bericht erstatten können. Der Ausschuss zur Berichterstattung über das Ablösungsgesetz ist tagtäglich beisammen gewesen und wir werden den Bericht über diese schwierige Angelegenheit vielleicht in dieser Woche noch nicht zu erwarten haben. Der Ausschuss für die deutsche Frage kann einen vorläufigen Bericht Ihnen geben und könnte dann sogleich in den Abtheilungen, wie auch früher geschehen ist, berathen werden, und würde meines Erachtens die nächste Sitzung nächsten Donnerstag sein.

Also die nächste Sitzung findet Donnerstag Morgens 10 Uhr statt. Auf die Tagesordnung bringe ich den vorläufigen Bericht des Ausschusses über die deutsche Frage und den Bericht über die Baars'sche Angelegenheit.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

